Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1183

Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages
I — 02-11-01

Bad Godesberg, den 11. April 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage leite ich Ihnen den Jahresbericht 1962, den ich dem Bundestag gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652) zu erstatten habe, ergebenst zu.

Heye

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht

des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages für das Berichtsjahr 1962

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Vorbemerkungen 3

B. Tätigkeit und Ergebnis

I. Truppenbesuche 4

II. Eingaben und Beschwerden 8

III. Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt 15

IV. Beobachtung der Strafrechtspflege . . 21

C. Abschließende Bemerkungen 26

Anlage: Geschäftsstatistik

A. Vorbemerkungen

Die Arbeit des Wehrbeauftragten im Berichtsjahr, dem vierten Jahr des Bestehens der Institution, ist von einer erheblichen Zunahme der Truppenbesuche gekennzeichnet. Der Wehrbeauftragte konnte bei den häufigen Truppenbesuchen sein Bild vom inneren Gefüge der Truppe verbessern. Darüber hinaus wurde im Bewußtsein der Truppe das Vorhandensein und die Wirksamkeit der Institution deutlicher. Der Wehrbeauftragte hat im Berichtsjahr erstmals auch Einheiten der Bundeswehr im Ausland besucht.

Die Zahl der Eingaben und Beschwerden ist weiter angestiegen. Die im Jahresbericht 1961 erwähnte Zunahme von Eingaben, die Fragen des inneren Dienstbetriebes zum Gegenstand hatten, hielt an*).

Nach Schaffung eines „Strafrechts-Referats" war es dem Wehrbeauftragten vom Herbst 1962 an erstmalig möglich, die Strafrechtspflege, soweit sie die Bundeswehr oder ihre Angehörigen berührte, in gebotenem Umfang zu beobachten.

Der Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt konnte der Wehrbeauftragte seine Aufmerksamkeit auch im vierten Jahr seiner Tätigkeit nicht in dem Maße widmen, wie es notwendig gewesen wäre. Die für die anderen Aufgaben zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte waren nicht in der Lage, zusätzlich noch dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Der Wehrbeauftragte war im Berichtsjahr in einem Falle auf Grund einer Weisung des Bundestagsausschusses für Verteidigung tätig:

Der Ausschuß hat in der 6. Sitzung am 14. Februar 1962 dem Wehrbeauftragten gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten den Auftrag erteilt, einen Bericht über den Vorfall zu erstatten, der sich am 19. Januar 1962 bei einem Fallschirmjägerbataillon in Nagold ereignet hatte. Am 7. Mai 1962 legte der Wehrbeauftragte das vorläufige Ergebnis seiner Untersuchung (Ausschußdrucksache Nr. 23) vor. Der Ausschuß befaßte sich damit in seiner 14. Sitzung am 10. Mai 1962. Der Abschlußbericht konnte noch nicht vorgelegt werden, weil das im Zusammenhang mit dem Ereignis eingeleitete Strafverfahren noch anhängig ist.

*

Im Berichtsjahr unternahm der Wehrbeauftragte zwei Auslandsreisen, aus denen er wertvolle Anregungen für seine Arbeit gewann. Im Mai 1962 unterrichtete er sich auf Einladung des Chefs des eidgenössischen Militärdepartements, des Bundespräsidenten Chaudet, über den Aufbau der Schweizerischen Armee sowie über Ausbildung und Erziehung der Soldaten in einer Miliztruppe; ferner informierte er sich über die Strafrechtspflege und über die Handhabung der Disziplinargewalt.

Auf Einladung des Schwedischen Reichsbevollmächtigten für das Militärwesen (Militieombudsman) hielt sich der Wehrbeauftragte in der Zeit vom 30. August bis 7. September 1962 in Schweden auf. Der Besuch diente dem Studium der schwedischen Institution, die das Vorbild für die Einrichtung des Wehrbeauftragten gewesen war, und vermittelte dem Wehrbeauftragten einen Einblick in Rechtsstellung und Arbeitsweise des Militieombudsman. Der Wehrbeauftragte besichtigte Stäbe und Einheiten des Heeres, der Luftwaffe und der Marine und hatte dabei Gelegenheit, sich über alle ihn interessierenden Fragen zu unterrichten. Der Militieombudsman und der Wehrbeauftragte halten es im Interesse ihrer Aufgabe für zweckmäßig und wertvoll, auch weiterhin im Erfahrungsaustausch zu bleiben.

In beiden Ländern verlief der Besuch in einer Atmosphäre verständnisvoller Aufgeschlossenheit und freundschaftlicher Gastlichkeit.

*

Presse, Rundfunk und Fernsehen haben auch im Berichtsjahr durch Berichte, Interviews und Kommentare die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Amt des Wehrbeauftragten gelenkt. Zahlreiche Zuschriften und Anfragen machten das Interesse deutlich, das alle Kreise der Bevölkerung der Institution des Wehrbeauftragten entgegenbringen. Bisweilen traten auch Eltern, deren Söhne kurz vor der Einberufung standen, an den Wehrbeauftragten heran, um sich über sein Amt und seine Aufgaben zu unterrichten.

Unvermindert groß war die Beachtung, die in- und ausländische Wissenschaftler und Schriftsteller dem Amt und seinen Aufgaben widmeten, wobei ihr besonderes Interesse den Erfahrungen des Wehrbeauftragten galt.

*

Auf Vorschlag des Wehrbeauftragten beantragte der Präsident des Deutschen Bundestages im Sommer 1962 beim Präsidenten des Bundesrechnungshofes ein Gutachten über die Organisation der Dienststelle des Wehrbeauftragten. Der Präsident des Bundesrechnungshofes ließ im Juli und August 1962 die erforderlichen Erhebungen in der Dienststelle durchführen. Das Ergebnis ist in einem Gutachten niedergelegt, das im Oktober 1962 dem Präsidenten des Bundestages zugeleitet wurde.

*

Der Ausschuß für Verteidigung des Bundestages erörterte den Jahresbericht 1961 des Wehrbeauftragten*) in seiner 18. Sitzung am 14. Juni 1962 (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Seffrin, Mitberichterstatter Abgeordneter Berkhan).

*) Jahresbericht 1961, S. 3

*) Deutscher Bundestag, Drucksache IV/371

Nach der Aussprache über den Bericht faßte der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß:

„Der Jahresbericht 1961 des Wehrbeauftragten wird zur Kenntnis genommen. Dem Wehrbeauftragten wird der Dank für seine Tätigkeit im Berichtsjahr ausgesprochen."

Der Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 27. Juni 1962 den Bericht des Ausschusses für Verteidigung über den Jahresbericht 1961 entgegengenommen und entsprechend dem Antrag des Ausschusses folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Jahresbericht 1961 des Wehrbeauftragten des Bundestages wird zur Kenntnis genommen."

*

Beim Lesen des Jahresberichts 1962 möge beachtet werden, was auch für die bisherigen Berichte gegolten hat: Falsches Verhalten von Soldaten, das in Einzelfällen dargestellt ist, darf nicht verallgemeinert werden. Das würde kein zutreffendes Bild ergeben. Für jedes Beispiel falschen Verhaltens eines Soldaten ließen sich viele Beispiele vorbildlichen Verhaltens anführen.

B. Tätigkeit und Ergebnis

I. Truppenbesuche

Der Wehrbeauftragte hat im Berichtsjahr 109 Tage dem Truppenbesuch gewidmet. Er besuchte:

drei Ausbildungskompanien,

zwei Heeresfliegerstaffeln,

eine Heeresfliegertransportstaffel,

eine Heeresfliegerinstandsetzungskompanie,

das Wachbataillon des Bundesministers der Verteidigung,

zwei Panzergrenadierbataillone,

drei Panzerbataillone,

ein Artilleriebataillon,

ein Feldartilleriebataillon,

zwei Panzerartilleriebataillone,

drei Fallschirmjägerbataillone,

ein Pionierbataillon,

ein Gebirgspionierbataillon,

vier Fernmeldebataillone,

drei Versorgungsbataillone,

den Stab einer Panzergrenadierdivision,

den Stab der Gebirgsdivision

die Stammdienststelle des Heeres,

zwei Korpsstäbe,

das Offizieranwärterbataillon der Luftwaffe,

drei Flugabwehrraketenbataillone,

eine Batterie eines Flugabwehrraketenbataillons,

ein Luftwaffenflugabwehrbataillon,

ein Luftwaffenparkregiment,

ein Luftwaffenversorgungsregiment,

zwei Fernmelderegimenter der Luftwaffe,

zwei Luftwaffenausbildungsregimenter,

ein Lufttransportgeschwader,

ein Aufklärungsgeschwader,

ein Jagdgeschwader,

ein Jagdbombergeschwader,

den Stab einer Luftverteidigungsdivision,

den Stab einer Fliegerdivision,

das Allgemeine Luftwaffenamt,

das Kommando der Schulen der Luftwaffe,

die Stäbe der beiden Luftwaffengruppen,

ein Marinestützpunktkommando,

die U-Bootslehrgruppe,

die Schiffssicherungslehrgruppe,

ein Minensuchgeschwader,

ein Schnellbootgeschwader,

ein Landungsgeschwader,

ein Geleitboot,

einen Tender,

ein Marinefliegergeschwader,

das Kommando der Schulschiffe,

das Zentrale Marinekommando,

zwei Truppenübungsplätze (davon einen im Ausland),

eine Kompanie eines Feldjägerbataillons,

eine Flußpionierkompanie,

eine Aufklärungsversuchsgruppe,

zwei Transportbataillone,

das Logistische Lehr- und Versuchsbataillon,

einen TV-Stab,

ein Wehrbereichskommando,

drei integrierte Stäbe (SHAPE, AFCENT, CENTAG),

eine Heeresoffizierschule,

die Pionierschule,

die Luftlandeschule,

eine Technische Schule der Luftwaffe,

eine Flugzeugführerschule,

die Marineschule Mürwik,

die Marineunteroffizierschule,

eine Technische Marineschule,

die Sanitätsschule der Bundeswehr,

eine Standortverwaltung,

die Präsidenten von drei Wehrbereichsverwaltungen,

ein Marinemusikkorps,

das Stabsmusikkorps der Bundeswehr,

das Materialamt der Bundeswehr,

eine Bundeswehrfachschule,

deutsche Einheiten in den USA, England und Frankreich,

ein Unteroffizierseminar in einer Heimvolkshochschule,

außerdem:

den Wehrdienstsenat beim Bundesdisziplinarhof.

Daneben war der Wehrbeauftragte bei zwei Manövern und als Gast bei den Heeres-Skimeisterschaften anwesend.

Die große Zahl der Truppenbesuche hat es dem Wehrbeauftragten ermöglicht, seinen Einblick in das innere Gefüge der Truppe zu vertiefen und sich ein umfassenderes Bild von der Handhabung der Grundsätze über die innere Führung zu verschaffen.

Bei allen seinen Truppenbesuchen sind dem Wehrbeauftragten wiederum der Freimut, die Freude an der Kritik, die Unbefangenheit, aber auch die Sachlichkeit aufgefallen, mit denen die jungen Soldaten ihre Ansichten, auch gegenüber Vorgesetzten, vertreten. Diese Eigenschaften gehören zum Wesen der heutigen Jugend und sind Ausdruck eines gewandelten Stils, dessen freiheitlicher Grundzug sich mit überholten Methoden der Ausbildung und Erziehung nicht verträgt. Es ist deshalb ebenso natürlich wie unerläßlich, daß die Menschenführung in der Bundeswehr sich auf diese Eigenschaften einstellt.

Im Berichtsjahr hat der Wehrbeauftragte verschiedentlich Truppenteile besucht, weil bestimmte Vorfälle dazu Anlaß gaben. In einigen dieser Fälle hat er eine schnelle und stille Bereinigung angeregt und durch seine persönliche Vermittlung gefördert. Für diesen Weg entschied er sich, wenn es sich nicht um schwere Verstöße handelte und es erkennbar war, daß Mißverständnisse oder Ungeschicklichkeiten das Vertrauen und die Zusammenarbeit gestört hatten. Er hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß in solchen Fällen eine schnelle Erledigung dem Interesse der Beteiligten und der Truppe dienlicher ist als ein oftmals langwieriges förmliches Verfahren.

Bei seinen Truppenbesuchen hat sich der Wehrbeauftragte auch darüber informiert, ob die Soldaten über seine Institution und über ihr Recht, sich an ihn zu wenden, ausreichend unterrichtet waren. Dabei stellte er fest, daß dies nicht überall in gebotenem Umfang der Fall war. Er empfahl dann dem Einheitsführer, die notwendige Unterrichtung vorzunehmen oder gegebenenfalls zu wiederholen.

Der Wehrbeauftragte hat im vierten Jahr seiner Tätigkeit erstmals deutsche Einheiten besucht, die im Ausland stationiert waren oder sich zu Übungszwecken dort aufhielten. Bei den Besuchen kamen namentlich die besonderen psychologischen und fürsorgerischen Probleme zur Sprache, die durch die andersartigen Verhältnisse im Ausland bedingt waren. Auch konnten an Ort und Stelle Eingaben und Beschwerden erörtert werden, die die Soldaten an den Wehrbeauftragten gerichtet hatten. Die im Ausland stationierten Soldaten waren für den Besuch des Beauftragten des Parlaments besonders dankbar.

Die folgenden Beispiele geben ein Bild von der Tätigkeit des Wehrbeauftragten bei seinen Truppenbesuchen.

1. Unangemeldeter Truppenbesuch aus besonderem Anlaß bei einer Ausbildungseinheit der Luftwaffe

Ein Reserveoffizierbewerber beklagt sich brieflich bei seinen Eltern über das Verhalten der Ausbilder. Seine Mutter übergibt den Brief dem Wehrbeauftragten. Dieser prüft das Vorbringen an Ort und Stelle und sorgt für Abhilfe.

Flieger A, Reserveoffizierbewerber bei einer Ausbildungseinheit der Luftwaffe, schilderte seinen Eltern in einem Brief die Eindrücke, die er in den ersten Stunden nach Eintreffen bei seiner neuen Einheit gewonnen hatte. In dem Brief, den die Mutter des A dem Wehrbeauftragten übergab, hieß es u. a.:

„Der Empfang war gräßlich. Mit gar nicht mehr enden wollendem Geschrei des lieben Ausbilders wurde das Spind ausgeräumt. Kaum hatte ich das Spind fertig, wurde der Inhalt schon wieder im Zimmer verteilt. Die Betten wurden eingerissen. Alle zehn Minuten kam irgendein Unteroffizier ins Zimmer gestürzt. Verwirrt durch das Geschrei wußte ein Kamerad nicht die Meldung und mußte gleich zwanzigmal „volle Deckung" unter dem Tisch machen. Grüßte man nicht so, wie die Ausbilder es wollten, mußten einige über den Flur robben. Man brauchte einem Ausbilder nur unter die Augen zu kommen und schon wurde man bestraft. Während des Abends mußten wir uns im Kompanieraum versammeln. Der Kompaniechef stellte sich vor: „Meine Herren, mein Name ist Eisen*), und ich bin auch so." Dann folgte die Vorstellung seiner eisenharten Unteroffiziere und Gefreiten, die so zackig und grausam ernst zuging, daß es mir kalt über den Rücken lief. Am Freitag wurde uns dann eröffnet, daß an Wochenendurlaub gar nicht zu denken sei. Ferner sei Uniform Pflicht. Mittlerweile tat sich aber auch was in den Köpfen der 127 Reserveoffizierbewerber. Acht Jungen meldeten sich im Geschäftszimmer und taten kund, daß sie „abspringen" wollten. Außerdem war die Stimmung aller so bedrückt, daß man wirklich nahe der Verzweiflung war. Am Sonnabendmorgen ließ der Kompaniechef die Kompanie in den Kompaniesaal kommen. Ihm war es offensichtlich unheimlich vorgekommen, daß acht Leute „abspringen" wollten. Er wollte nun wissen warum. Einige mutige Leute legten ihm die Gründe ganz klar dar: Wir sind gewillt, hart ausgebildet zu werden, aber wir hassen diese eisige Atmosphäre, die wir beim Betreten des Hauses sofort spürten

*) Der Name ist geändert.

und die Art, mit der man bei Abiturienten, die die Grundausbildung bereits hinter sich haben, Fehler abstellen will. Eine Stunde später kam der Regimentskommandeur, hielt eine gute Rede und betonte, daß die acht Mann die drei Monate trotzdem mitmachen müßten, da sie zu dieser Kompanie abkommandiert seien. Die Ausbildung werde natürlich in der vorgeschriebenen Härte weitergeführt, jedoch würden die Schikanen abgestellt."

Der Wehrbeauftragte hatte nach diesem Brief den Eindruck, daß eine sofortige Untersuchung an Ort und Stelle durch ihn geboten sei, und besuchte unverzüglich die Einheit des A. Er ließ sich zunächst vom Kompaniechef einen Überblick über die Aufgaben und den Dienstbetrieb der Einheit geben. Anschließend sprach er in Abwesenheit der Vorgesetzten mit den jungen Reserveoffizierbewerbern, die fast alle Abiturienten waren und sich nahezu ausnahmslos für eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichtet hatten. Ohne Scheu, offen und kritisch sagten die jungen Soldaten ihre Ansicht. Zunächst wurde der Brief des Fliegers A erörtert. Die Reserveoffizierbewerber erklärten, A habe das Verhalten der Vorgesetzten richtig geschildert. Nachdem einige ihrer Kameraden beim Kompaniechef vorstellig geworden seien und sie darüber hinaus die Angelegenheit dem Regimentskommandeur bei dessen Besuch vorgetragen hätten, seien Mißstände nicht mehr aufgetreten. Deshalb hätten sich alle Soldaten — bis auf einen — bereit erklärt, weiterhin mit der gebotenen innereren Bereitschaft an der Ausbildung als Reserveoffizierbewerber teilzunehmen.

Nunmehr beanstandeten sie eine ungleiche Behandlung bei der Einteilung zum Wachdienst. Im Gegensatz zu ihren Kameraden, die keine Reserveoffizierbewerber seien, würden sie zu diesem Dienst ausschließlich am Wochenende herangezogen. Außerdem reiche das Wissen einiger Ausbilder nicht aus, um den Erfordernissen des Unterrichts gerecht zu werden. Ferner beschwerten sie sich darüber, daß sie nicht über ihre künftige Verwendung in der Truppe unterrichtet würden. Schließlich wandten sie sich gegen einen Bataillonsbefehl, der ihnen verbot, während der Freizeit Zivilkleidung zu tragen.

Der Wehrbeauftragte hatte den Eindruck, daß diese Kritik Ausdruck des Verantwortungsempfindens war, das von einem Reserveoffizierbewerber verlangt werden muß, und daß die Dienstfreude durch diese kritische Einstellung nicht berührt wurde.

Nach dem Gespräch brachte der Wehrbeauftragte dem Bataillonskommandeur und dem Kompaniechef den Brief des A und die Beanstandungen der Soldaten zur Kenntnis. Er gab ihnen Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Beide Offiziere bestätigten, daß die Vorwürfe im wesentlichen zuträfen. Soweit sie sich auf das Verhalten der Ausbilder bezögen, seien sie schon behoben. Um die Abstellung der übrigen Mängel würden sie sich bemühen.

Den Kompaniechef belehrte der Wehrbeauftragte, daß die Verantwortung für den Zustand seiner Einheit in erster Linie bei ihm liege; nur wenn er selbst die Grundsätze der inneren Führung ernst nehme, könne er erwarten, daß auch die Ausbilder die richtige Einstellung zu ihrer Aufgabe finden würden.

Anschließend legte der Wehrbeauftragte den versammelten Offizieren und Unteroffizieren des Regiments seine Auffassung über eine zeitgemäße Menschenführung und einen angemessenen Ausbildungsstil dar. Dabei brachte er auch die in der besuchten Kompanie aufgetretenen Mängel zur Sprache und wies auf die schwerwiegenden Folgen hin, die derartige Verstöße gegen die Grundsätze über die innere Führung nach sich ziehen.

Die Reserveoffizierbewerber wurden in der Folge bei der Einteilung zum Wachdienst wie ihre anderen Kameraden behandelt und kamen somit in den Genuß wachfreier Wochenenden. Der beanstandete Bataillonsbefehl wurde aufgehoben, so daß die Soldaten in ihrer Freizeit auch Zivilkleidung tragen konnten.

Der Kompaniechef fand eine andere Verwendung.

Wie verschiedene Soldaten später zum Ausdruck brachten, herrschte seit dem Besuch des Wehrbeauftragten eine gute Atmosphäre in der Einheit.

2. Unangemeldeter Truppenbesuch aus besonderem Anlaß bei einer Spezialtruppe

Mehrere Unteroffiziere wenden sich unabhängig voneinander an den Wehrbeauftragten und beschweren sich über falsche Behandlung durch Vorgesetzte. Der Wehrbeauftragte besucht die Truppe sofort und veranlaßt die Bereinigung der Angelegenheit.

Mehrere Unteroffiziere einer Spezialtruppe beschwerten sich unabhängig voneinander innerhalb weniger Tage über falsche Behandlung durch ihre Vorgesetzten. Sie hätten vor den Mannschaften scharfe Zurechtweisungen und Belehrungen erhalten und sähen dadurch ihre Autorität gefährdet. Auch sei ein Sonderdienst als Strafmaßnahme für sie angeordnet und am „Schwarzen Brett" bekanntgemacht worden, weil angeblich durch ihre Schuld ein Nachtmarsch nicht den erwarteten Erfolg gehabt habe. Befehle, die Unteroffiziere den Mannschaften erteilt hätten, seien grundlos von den Vorgesetzten widerrufen worden. Darüber hinaus habe sie Leutnant A durch die Worte beleidigt: „Ich habe die Unteroffiziere nicht für so dumm, träge und einfältig gehalten." Ebenso fühlten sie sich durch die Bemerkung des stellvertretenden Kommandeurs, Hauptmann B, verletzt, falls gegen den angesetzten Sonderdienst etwas unternommen werde, könnten „bereits vorhandene Meldungen zu weiteren Nachteilen führen". Auch ihre Freizeit sahen sie durch unzulässige Maßnahmen beeinträchtigt, weil ihr Aufenthaltsraum geschlossen worden sei. Die Vorgesetzten befürchteten nämlich, daß die Unteroffiziere dort Absprachen träfen, die sich gegen die Offiziere richteten, und daß sie „Saufgelage" abhielten.

Diese Eingaben veranlaßten den Wehrbeauftragten, die Truppe unverzüglich zu besuchen. Er hatte aus den Beschwerden den Eindruck gewonnen, daß das Vertrauensverhältnis zwischen den Unteroffizieren und ihren Vorgesetzten seit geraumer Zeit erheblich gestört war.

Der Kommandeur, Major C, mit dem der Wehrbeauftragte zunächst sprach, gab einen Überblick über die Besonderheiten, die der Dienst bei dieser Spezialeinheit mit sich bringt. Wegen der besonderen Aufgaben seiner Truppe hätten die Soldaten aller Dienstgrade, vor allem die Unteroffiziere und die Mannschaften, eine Spezialausbildung erhalten. Zur Erweiterung und Vertiefung dieser Ausbildung sei ständig ein Teil der Soldaten zu anderen Truppenteilen im In- und Ausland abkommandiert. Zeitweise habe die Truppe aus bestimmten Gründen stärker allgemein-militärischen Dienst tun müssen, was zu einer gewissen verständlichen Unzufriedenheit geführt habe. Die Spannungen zwischen den Unteroffizieren und ihren Vorgesetzten hätten vor einiger Zeit erstmals in einer Beschwerde der Unteroffiziere über den Kompaniefeldwebel D Ausdruck gefunden, der vor versammelter Mannschaft gesagt habe: „Auch die Herren Unteroffiziere könnten den Mund halten." Da sich die Unteroffiziere im Glied unterhalten hätten, sei das Einschreiten des D berechtigt gewesen, nicht aber die Form seines Vorgehens. Die Angelegenheit sei damals durch ihn, den Kommandeur, bereinigt worden.

Der fragliche Nachtmarsch sei von ihm aus Ausbildungsgründen befohlen und unter Aufsicht seines Vertreters, des Hauptmanns B, durchgeführt worden. Er selbst sei zu dieser Zeit auf einem mehrmonatigen Lehrgang gewesen. Schon bei den Vorbereitungen seien die Unteroffiziere durch unvollständige Marschausrüstung aufgefallen. Die bei diesem Marsch, einem Orientierungsmarsch, gestellten Aufgaben hätten die Unteroffiziere nur ungenügend gelöst. So hätten sie z. B. die aufgestellten Kontrollposten nicht gefunden. Wegen dieses Ergebnisses habe Hauptmann B für den darauffolgenden Sonnabend und Sonntag Sonderdienst angesetzt. Dieser Befehl sei aber nach Rücksprache mit der vorgesetzten Kommandobehörde wieder aufgehoben worden. In den sich widersprechenden Befehlen hätten die Unteroffiziere einen Beweis für Mängel in der Menschenführung gesehen und sich deshalb an den Wehrbeauftragten gewandt.

Im Anschluß an dieses Gespräch hörte der Wehrbeauftragte den Hauptfeldwebel D an, der im wesentlichen die gleichen Ausführungen wie sein Kommandeur machte. Die Spannungen im Unteroffizierkorps rührten nach seiner Ansicht hauptsächlich daher, daß ihm die umfangreiche Verwaltungsarbeit nicht die Zeit lasse, sich der Unteroffiziere im gebotenen Maße anzunehmen.

Danach sprach der Wehrbeauftragte mit dem Vertreter des Kommandeurs, Hauptmann B, gegen den die Beschwerden der Unteroffiziere in erster Linie gerichtet waren. An den Wortlaut der ihm zur Last gelegten Aussprüche konnte B sich nicht mehr erinnern. Er erklärte, ihm sei berichtet worden, die Unteroffiziere hätten untereinander Gespräche darüber geführt, wie seinen Maßnahmen am besten zu begegnen sei. Dies habe er als Herausforderung empfunden. Der Wehrbeauftragte belehrte ihn eindringlich, daß ein Offizier sich auch dann nicht zu unbeherrschten Äußerungen hinreißen lassen dürfe, wenn er herausgefordert werde.

Leutnant A gab an, er habe sich zu einer unsachlichen Äußerung hinreißen lassen, weil die Unteroffiziere bei dem Orientierungsmarsch völlig unzureichende Leistungen gezeigt hätten. An den genauen Wortlaut könne er sich nicht erinnern. Auch er wurde vom Wehrbeauftragten eindringlich belehrt.

Ferner hörte der Wehrbeauftragte einige der Unteroffiziere, die sich bei ihm beschwert hatten, einzeln an. Schließlich besprach er die Sache mit den Vertrauensmännern der Unteroffiziere und der Mannschaften. Nach deren Auffassung hätten sich die Vorfälle nicht zugetragen, wenn der Kommandeur anwesend gewesen wäre; Hauptmann B besitze noch nicht die erforderliche Erfahrung.

Die Gespräche ermöglichten es dem Wehrbeauftragten, sich von der inneren Situation in dieser Truppe ein Bild zu verschaffen. Nach seinen Feststellungen beruhten die Spannungen zum Teil darauf, daß die Unteroffiziere zeitweise nicht den ihrer Spezialausbildung entsprechenden Dienst verrichteten, sondern am allgemeinen Truppendienst teilnehmen mußten. Ihre Dienstfreude wurde dadurch beeinträchtigt. Ihren Vorgesetzen fehlte offenbar das für eine zeitgemäße Menschenführung notwendige Einfühlungsvermögen. Außerdem wirkte sich die geringe truppendienstliche Erfahrung des Hauptmanns B aus, der erst vor einem Jahr als technischer Spezialist mit seinem jetzigen Dienstgrad eingestellt worden war.

In allen seinen Gesprächen mit Offizieren und Unteroffizieren wies der Wehrbeauftragte darauf hin, daß es notwendig sei, wieder Vertrauen zueinander zu finden, da dies die ebenso notwendige wie auch selbstverständliche Grundlage jeder Zusammenarbeit sei. In einem abschließenden Gespräch mit dem Kommandeur empfahl er ihm, die Vorfälle mit dem Unteroffizierkorps zu erörtern und dabei zu erklären, er, der Kommandeur, sei im Interesse der Wiederherstellung des Vertrauens bereit, die Angelegenheit nunmehr als bereinigt anzusehen.

Da Hauptmann B an anderer Stelle verwendet werden sollte, unternahm der Wehrbeauftragte hinsichtlich seiner Person keine weiteren Schritte.

Der Kommandeur berichtete einige Tage später, daß das Gespräch mit den Unteroffizieren zu einer völligen Bereinigung der Angelegenheit geführt habe.

3. Angemeldeter Truppenbesuch bei einem Fernmeldebataillon zur Überprüfung einer Eingabe und zur Information

Ein Soldat beschwert sich beim Wehrbeauftragten über doppelte dienstliche Belastung, über Benachteiligung gegenüber zivilen Mitarbeitern und über schlechte Unterbringung. Der Wehrbeauftragte besucht den Truppenteil des Beschwerdeführers und unterrichtet die für die Abhilfe zuständigen Stellen vom Ergebnis des Besuches.

Im März 1962 besuchte der Wehrbeauftragte ein Fernmeldebataillon. Anlaß war die Beschwerde eines Soldaten darüber, daß er neben seinem Schichtdienst als Fernschreiber noch zum Kompaniedienst eingeteilt werde. Seiner Ansicht nach leiste

er damit einen doppelten Dienst, ohne dafür einen Ausgleich zu erhalten. Gleichzeitig führte er Klage über die Unzulänglichkeit der Unterkunft.

Der Wehrbeauftragte ließ sich zunächst vom Regimentskommandeur und vom Bataillonskommandeur über die besondere Aufgabe ihrer Truppe unterrichten. Die Offiziere erklärten, die Belastung für die Soldaten sei deswegen besonders stark gewesen, weil sie neben dem Schichtdienst zugleich zum Bereitschaftsdienst herangezogen worden seien. Inzwischen seien sie aber vom Bereitschaftsdienst befreit worden.

Das Bataillon habe den Fernmeldebetrieb bei höheren Kommandobehörden durchzuführen. Die Art des Einsatzes bringe es mit sich, daß die Soldaten ihren Dienst teilweise gemeinsam mit zivilen Angestellten verrichten müßten. Während jedoch die Angestellten für den Nachtdienst eine Zulage erhielten, bekämen die Soldaten lediglich einen Verpflegungszuschuß, der im Wert wesentlich niedriger liege.

Für den Dienstbetrieb wirke sich der einstweilen noch mangelhafte Zustand der Unterkunft nachteilig aus.

Der Wehrbeauftragte überzeugte sich sodann vom Zustand der Truppenunterkunft und fand die Klagen bestätigt. Bei den Unterkünften handelte es sich um zwölf Jahre alte Baracken, die sowohl außen als auch innen stark abgenutzt waren. Das Bild, das der Wehrbeauftragte gewann, machte es verständlich, daß die Soldaten sich in diesen Unterkünften nicht wohlfühlten.

Mit Rücksicht hierauf brachte der Wehrbeauftragte seine Eindrücke dem Präsidenten der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zur Kenntnis. Dieser teilte ihm mit, daß die Holzbaracken durch massive Gebäude ersetzt werden sollen. Den Zeitpunkt dafür könne er allerdings noch nicht nennen. Der Wehrbeauftragte wandte sich deshalb an den Bundesminister der Verteidigung. Nach dessen Auskunft wird mit dem Bau der neuen Unterkünfte in absehbarer Zeit begonnen. Um für die Übergangszeit eine gewisse Verbesserung der Unterbringungsverhältnisse zu erreichen, hat der Bundesminister der Verteidigung inzwischen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Ob sich eine Erhöhung des Verpflegungszuschusses der im Nachtdienst eingesetzten Soldaten ermöglichen läßt, wird auf Anregung des Wehrbeauftragten der Bundesminister der Verteidigung gemeinsam mit dem Bundesminister der Finanzen prüfen.

II. Eingaben und Beschwerden

Die Zahl der Eingaben und Beschwerden hat im Berichtsjahr 1962 den bisher höchsten Stand erreicht. Dies dürfte vor allem auf das weitere Anwachsen der Truppenstärke zurückzuführen sein.

In der Berichtszeit gingen beim Wehrbeauftragten insgesamt 5736 Eingaben und Beschwerden ein. Hierunter befanden sich 13 anonyme Eingaben, 16 Sammelbeschwerden und 170 Eingaben, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten.

Von den verbleibenden 5537 Eingaben und Beschwerden entfielen auf

das Heer	2750
die Luftwaffe	1442
die Marine	270
die Territoriale Verteidigung	261
sonstige Stellen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr	814

Der bisher auffallend hohe Anteil der Luftwaffe an den Eingaben und Beschwerden hat sich etwas verringert. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate bei einem Teil der Wehrpflichtigen eine intensivere technische Ausbildung als bisher ermöglicht und damit eine für die Soldaten befriedigendere Verwendung zuläßt. Auch haben sich die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen in Planung und Steuerung des Personaleinsatzes im technischen Bereich offensichtlich günstig ausgewirkt.

Von den Dienstgraden aller Teilstreitkräfte waren an den Eingaben beteiligt:

Offiziere	179	
Unteroffiziere	1940	
Mannschaften	2668	(darunter 1727 Wehrpflichtige)

In 70 Fällen haben sich Abgeordnete an den Wehrbeauftragten gewandt. 477 Eingaben stammen von ehemaligen Soldaten der Bundeswehr oder von deren Familienangehörigen, 177 von sonstigen Personen außerhalb der Bundeswehr.

Die Zahl der Grundrechtsverletzungen ist im Vergleich zum Vorjahr — auch wenn man die zahlenmäßige Verstärkung der Bundeswehr berücksichtigt — leicht angestiegen. Die Verstöße gegen die Grundsätze über die innere Führung haben stärker zugenommen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß diese Feststellungen keine verbindlichen Rückschlüsse auf die tatsächliche Situation im Bereich der inneren Führung zulassen, denn im Rahmen der Stichprobenarbeit lassen sich keine absoluten Zahlen feststellen.

Nach wie vor nehmen jene Eingaben und Beschwerden einen breiten Raum ein, in denen die Soldaten Anliegen persönlicher Art, wie Versetzung und Wohnungsfürsorge, an den Wehrbeauftragten herantragen. Soweit es sich dabei um Fragen der Familienzusammenführung handelt, ist die Zahl der Eingaben im Berichtsjahr trotz Vergrößerung der Bundeswehr nicht angestiegen. Hier hat sich der Fortschritt im Wohnungsbau ausgewirkt.

Im Berichtsjahr ist der Grundwehrdienst von 12 auf 18 Monate verlängert worden. Dies brachte für die Wehrpflichtigen neue Probleme mit sich, die sich auf die Anzahl der Eingaben und Beschwerden auswirkten. Die Soldaten haben sich, abgesehen von einigen Ausnahmen, nicht gegen die Verlängerung der Dienstzeit als solche gewandt, sondern haben meist um die Beseitigung von Härten gebeten, die z. B. durch die weitere Verzögerung ihrer Berufsausbildung entstanden.

Im Vergleich zu früheren Jahren ist die Zahl der Fälle, in denen Soldaten von Vorgesetzten gerügt wurden, weil sie den Wehrbeauftragten angerufen haben, erfreulicherweise zurückgegangen.

Die vom Wehrbeauftragten veranlaßte Überprüfung der in den Eingaben und Beschwerden erhobenen Vorwürfe hat zu folgenden Maßnahmen geführt:

Strafverfahren	5
disziplinargerichtliche Verfahren	5
Disziplinarstrafen	12
disziplinare Maßnahmen	236

Im folgenden sind einige Beispiele aus dem Bereich der Eingaben und Beschwerden angeführt:

1. Überschreitung der Befehlsbefugnisse durch einen Unteroffizier

Ein Stabsunteroffizier ordnet besondere erzieherische Maßnahmen an, obwohl dies nur dem Disziplinarvorgesetzten zusteht.

Obergefreiter A, Teilnehmer eines Lehrgangs für Nachschub-Unteroffiziere bei einer Schule des Heeres, beschwerte sich in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten über den Stabsunteroffizier B. Dieser habe als Offizier vom Bereitschaftsdienst (OvB) an einem Sonntag Soldaten, die zum Revierdienst eingeteilt gewesen seien, auch noch zum Alarmdienst herangezogen. Hierzu sei er nicht befugt gewesen.

Im einzelnen hatte sich nach der Darstellung des Einsenders folgendes zugetragen:

Um 9.00 Uhr ließ der OvB den Alarmzug heraustreten, um die Vollzähligkeit zu überprüfen. Gegen 11.00 Uhr wiederholte er diesen Befehl. Da die Soldaten der Aufforderung zum Heraustreten nur lässig nachkamen, ließ der OvB sie das Antreten viermal in Abständen von drei bis vier Minuten wiederholen, wobei sie jeweils in einem anderen Anzug erscheinen mußten. Um 14.00 Uhr wurde Revierreinigen angesetzt. Hierbei mußten die Soldaten den Stahlhelm aufsetzen und die ABC-Schutzmaske umhängen. Um 16.00 Uhr ließ der OvB den Alarmzug erneut heraustreten. Dabei sollten die Soldaten in 20 Sekunden angetreten sein. Die meisten Lehrgangsteilnehmer waren zu dieser Zeit mit schriftlichen Ausarbeitungen beschäftigt. Sie hatten die Arbeitsjacken ausgezogen und die Stahlhelme sowie die ABC-Schutzmasken vorschriftsmäßig auf dem Spind abgestellt. Unter diesen Umständen konnten die Soldaten innerhalb der befohlenen Zeit nicht antreten. Nunmehr befahl ihnen der OvB, innerhalb von 5 Minuten im Arbeitsanzug zu erscheinen. A kündigte daraufhin dem B an, er werde sich über ihn beschweren, denn er mache diese Schikane nicht mehr mit. Ungeachtet dessen ließ B die Soldaten nach 10 Minuten wiederum antreten.

Der Einsender betonte zum Schluß seiner Eingabe, er richte seine Beschwerde an den Wehrbeauftragten, da er sie bei seiner Einheit nicht vorbringen könne; denn der Ausbildungsoffizier habe zu den Lehrgangsteilnehmern geäußert: „Ihr könnt mit allem zu mir kommen, nur nicht mit einer Beschwerde über eure Ausbilder."

Der Wehrbeauftragte ersuchte den Kommandeur der Schule um Überprüfung. Sie hatte folgendes Ergebnis:

Der Inspektionschef hatte angeordnet, daß die zum Revierdienst eingeteilten Soldaten grundsätzlich auch zum Alarmdienst heranzuziehen seien, damit möglichst viele Lehrgangsteilnehmer einen freien Sonntag hätten. Die zum Alarmdienst befohlenen Soldaten hatten den Arbeitsanzug und bei Anwesenheitskontrollen außerdem Stahlhelm und ABC-Schutzmaske zu tragen. In diesem Rahmen war Stabsunteroffizier B als OvB befugt, Befehle zu erteilen.

Es war B aber nicht erlaubt, die Soldaten viermal in kurzen Abständen in verschiedenen Anzügen heraustreten zu lassen, da es sich hierbei um eine besondere erzieherische Maßnahme handelte. Eine solche konnte nur vom Disziplinarvorgesetzten angeordnet werden. Stabsunteroffizier B mußte auf Grund seiner Erfahrungen als Gruppenführer und der häufigen Belehrungen über erzieherische Maßnahmen wissen, daß er zu derartigen Befehlen nicht befugt war.

Die Behauptung des Einsenders, B habe befohlen, auch beim Revierreinigen den Stahlhelm aufzusetzen, bestätigte sich nicht. Zwar hatten einige Soldaten den Stahlhelm beim Revierreinigen getragen, aber nur, weil sie ihn bei einer erneuten Anwesenheitskontrolle griffbereit haben wollten.

Das weitere Vorbringen des A, wonach der Ausbildungsoffizier keine Beschwerden über Ausbilder hören wollte, konnte nicht eindeutig geklärt werden. A selbst konnte nur angeben, daß er diese Bemerkung von dritter Seite gehört habe. Dennoch nahm der Inspektionschef das Vorbringen zum Anlaß, den Offizier zu belehren. Er wies ihn darauf hin, es müsse schon jeder Anschein vermieden werden, daß das Beschwerderecht des Soldaten geschmälert werde.

Stabsunteroffizier B wurde vom Inspektionschef mit einem strengen Verweis bestraft. Von einer härteren Bestrafung sah der Inspektionschef deshalb ab, weil B sich bisher straffrei geführt und seinen Dienst einwandfrei versehen hatte. Außerdem unterließ der Inspektionschef die ursprünglich beabsichtigte Meldung B's für die Teilnahme an einem Feldwebel-Lehrgang. B sollte sich erst in seiner bisherigen Stellung erneut bewähren.

Der Inspektionschef belehrte auf Grund des Vorkommnisses seine Unteroffiziere eingehend über die richtige Anwendung erzieherischer Maßnahmen.

Der Kommandeur machte den Fall zum Gegenstand einer Belehrung des gesamten Unteroffizierkorps der Schule.

Der Wehrbeauftragte hatte gegen die Art der Behandlung des Falles keine Bedenken und erteilte dem Einsender in diesem Sinne einen abschließenden Bescheid.

2. Schimpfworte eines Leutnants gegenüber Untergebenen

Ein Offizier läßt sich durch undisziplinierte Verhalten seiner Untergebenen zu unbeherrschten Äußerungen hinreißen.

Der Schütze A, Angehöriger einer Versorgungskompanie, beschwerte sich beim Wehrbeauftragten über seinen stellvertretenden Kompaniechef, Leutnant B.

Dieser habe die Soldaten der Kompanie bei der Formalausbildung mit den Ausdrücken „besoffene Ulanen" und „Kanacken" belegt. Ferner habe er ihn, den Schützen A, als „dummes Rindvieh" bezeichnet, als er beim Absteigen von einem Lastkraftwagen seinen Stahlhelm habe fallen lassen.

Der Brigadekommandeur, den der Wehrbeauftragte um Überprüfung gebeten hatte, untersuchte den Vorfall und übersandte ihm die dazu entstandenen Unterlagen einschließlich der Vernehmungsniederschriften.

Der Brigadekommandeur berichtete, Leutnant B habe die Bemerkung gemacht, „Ihr schwankt wie besoffene Ulanen", als die Kompanie häufig aus dem Gleichschritt gekommen sei, obwohl sie auf einer Betonpiste marschiert sei und B das Marschtempo laut angegeben habe.

Zu dem Ausdruck „Rindvieh" habe sich B hinreißen lassen, als ihm A beim Sprung vom Lastkraftwagen seinen Stahlhelm auf den Fuß fallen ließ und dazu noch schadenfroh „grinste". Ob der Ausdruck „Kanacken" gefallen sei, habe sich nicht klären lassen.

Wegen der von ihm gebrauchten Ausdrücke verwarnte und belehrte der Bataillonskommandeur den Leutnant B. Für den Wiederholungsfall drohte er ihm eine Disziplinarstrafe an.

Der Wehrbeauftragte hatte gegen diese Behandlung des Falles keine Bedenken, weil Leutnant B seine Äußerungen unbedacht getan hatte und es sich bei ihm um einen noch jungen Offizier handelte, der sich sonst tadelfrei geführt hatte.

Grundsätzlich ist der Wehrbeauftragte aber der Auffassung, daß ein Offizier auch dann zu Selbstzucht verpflichtet ist, wenn er undisziplinierte Soldaten vor sich hat.

3. Falsche Behandlung Untergebener

Ein Offizier verletzt durch eine „scherzhafte" Äußerung das Ehrgefühl eines Untergebenen.

Gefreiter A, Angehöriger einer Panzerartillerieeinheit, führte beim Wehrbeauftragten Beschwerde über seinen stellvertretenden Batterieführer, Leutnant B. Dieser habe sein Gesuch, ihm Nachturlaub bis zum Wecken zu geben, mit dem handschriftlichen Vermerk zurückgewiesen: „Wäre Beihilfe zur Kuppelei".

Der Wehrbeauftragte bat den Divisionskommandeur um Überprüfung der Eingabe. Das Vorbringen des A bestätigte sich. Leutnant B erklärte in seiner Vernehmung, daß er den Vermerk scherzhaft gemeint habe.

Der Bataillonskommandeur sprach dem Leutnant schriftlich seine Mißbilligung aus und ermahnte ihn, in Zukunft derartige Äußerungen — auch wenn sie scherzhaft gemeint seien — zu unterlassen. Der Leutnant entschuldigte sich daraufhin bei dem Gefreiten; dieser betrachtete die Angelegenheit damit als erledigt.

Der Regimentskommandeur brachte den Vorfall allen Offizieren seines Regiments zur Kenntnis und wies darauf hin, daß es künftig in derartigen Fällen nicht mit einer Mißbilligung sein Bewenden haben dürfe.

Der Divisionskommandeur hielt die getroffenen Maßnahmen für ausreichend, um ähnliche Vorfälle für die Zukunft zu unterbinden.

Der Wehrbeauftragte bejaht die unmißverständliche Stellungnahme der Truppenvorgesetzten und die getroffenen Maßnahmen, weil ein Ton, wie Leutnant B ihn wählte, in der Truppe nicht aufkommen darf.

4. Verletzende Äußerungen eines Leutnants in einer besonderen Situation

Ein Offizier gebraucht aus Erregung über einen Unfall Worte, für die er sich vor der Kompanie entschuldigt.

Gefreiter A, der als Wehrpflichtiger in einer Versorgungseinheit diente, wandte sich in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten und schilderte folgenden Vorfall:

Sein Kamerad, der Schütze B, habe auf einem Eisenbahntransport die Verzurrungen der verladenen Kraftfahrzeuge überprüft. Als er hierbei mit der Oberleitung in Berührung gekommen sei, habe ihn ein elektrischer Schlag tödlich getroffen. Sein Kompanieoffizier, Leutnant C, habe auf die Nachricht vom Tode des B in Gegenwart mehrerer Soldaten erregt geäußert: „Es geschieht ihm ganz recht. Es müßte jedem von Euch so gehen, der einen Befehl nicht ausführt, der müßte gleich eine gepflatscht kriegen. Ihr habt sowieso nur Feierabend und Urlaub im Kopf. Wenn man Euch was sagt, dann geht es in das eine Ohr rein und zum anderen wieder raus".

Der Wehrbeauftragte bat den Brigadekommandeur um Überprüfung. Dieser teilte mit, daß drei Soldaten schon kurz nach dem Unfall dem Kompaniechef über die Äußerung des Leutnants C Meldung gemacht hätten. Der Kompaniechef habe daraufhin Leutnant C zur Rede gestellt. Dieser habe zugegeben, daß seine kritische Äußerung härter als angebracht ausgefallen sein könnte, da er sie unmittelbar nach dem Unfall gemacht habe. Die Schärfe seines Tones habe er darauf zurückgeführt, daß ihn die Nachricht vom Unfall des B sehr erregt habe. An den genauen Wortlaut könne er sich aber nicht mehr erinnern.

Da Leutnant C nach dem Urteil des Kompaniechefs ein eifriger und pflichtbewußter Offizier sei, habe dieser von einer Disziplinarstrafe abgesehen

und C Gelegenheit gegeben, sein Verhalten vor der Kompanie zu erläutern und sich zu entschuldigen. C sei der Empfehlung des Kompaniechefs nachgekommen. Dieser habe die Angelegenheit als erledigt angesehen, zumal er angenommen habe, daß der Fall mit der Entschuldigung des Leutnants für die Soldaten befriedigend geklärt sei.

Auf Grund der Eingabe des A an den Wehrbeauftragten habe er, der Brigadekommandeur, jedoch alle am Vorkommnis Beteiligten vernehmen lassen. Dabei habe sich herausgestellt, daß Leutnant C wie auch die Soldaten, die ihm den Unfall gemeldet hatten, vom tödlichen Ausgang noch nichts wußten, als die fragliche Äußerung fiel.

Auch der Einsender habe dies bei seiner Vernehmung ausdrücklich eingeräumt und insoweit seine Eingabe berichtigt. Welche Worte Leutnant C tatsächlich gebraucht habe, lasse sich nicht mehr feststellen.

Der Brigadekommandeur äußerte, daß Leutnant C offensichtlich falsche Worte gebraucht habe. Er glaube allerdings, daß der Vorfall mit der Erklärung und Entschuldigung des Leutnants C eine befriedigende Regelung gefunden habe. Gleichwohl habe auch er C darauf hingewiesen, daß ein Vorgesetzter gerade in besonderen Situationen durch Selbstbeherrschung und taktvolles Verhalten dafür sorgen müsse, daß es nicht zu derartigen Entgleisungen käme.

Der Wehrbeauftragte erklärte sich mit der vom Kompaniechef und vom Brigadekommandeur gewählten Behandlung der Sache einverstanden, weil sie der besonderen psychologischen Situation des Falles gerecht würde.

5. Unzulässige Ausbildungsmethoden

Ein Leutnant (Zugführer) und zwei Ausbilder wenden zur Erreichung eines bestimmten Ausbildungszwecks unzulässige Mittel an. Der Leutnant wird mit einem Verweis bestraft, die Ausbilder werden verwarnt.

Die Mutter eines Soldaten, der als Wehrpflichtiger einer Pionierausbildungskompanie angehörte, wandte sich an einen Bundestagsabgeordneten und beschwerte sich darüber, daß in der Einheit ihres Sohnes unzulässige Ausbildungsmethoden angewandt würden.

Nach ihren Angaben hatten die Ausbilder den Soldaten während einer ohnehin harten Gefechtsausbildung Schlamm ins Gesicht geschmiert. Die Soldaten hätten den Schmutz erst nach ihrer Rückkehr in die Unterkunft entfernen dürfen. Als die Pioniere sich später über diese Behandlung beklagt hätten, sei ihnen von den Ausbildern gesagt worden, es habe sich nur um einen Spaß gehandelt. Die jungen Soldaten hätten dieses Verhalten jedoch keineswegs als Scherz empfunden.

Der Bundestagsabgeordnete brachte den Vorfall dem Wehrbeauftragten zur Kenntnis. Dieser bat den Kommandierenden General, den Fall zu überprüfen. Die Untersuchung ergab folgenden Sachverhalt:

Bei einer Infanteriegefechtsausbildung mußten die Soldaten auch stark verschlammtes Gelände überwinden. Der Zugführer, Leutnant A, sowie die Ausbilder nahmen unter den gleichen Bedingungen wie die Rekruten daran teil. Der Kompaniechef hatte angeordnet, daß besonderer Wert auf Tarnung zu legen sei. Deshalb befahl Leutnant A, daß sich die Soldaten nicht nur in der üblichen Weise tarnen, sondern sich außerdem noch nassen Lehm ins Gesicht schmieren sollten. Während die meisten Soldaten des Zuges dem Befehl nachkamen, konnten sich andere nicht überwinden, die Anordnung zu befolgen.

Daraufhin äußerte A, wer sich nicht wie befohlen tarne, werde getarnt. Zwei Ausbilder, der Gefreite (UA) B und der Pionier C, faßten diese Bemerkung als Befehl auf und schmierten den Soldaten, die sich nicht völlig getarnt hatten, Lehm ins Gesicht.

Die Behauptung, die Ausbilder hätten nachträglich erklärt, ihr Vorgehen sei nur ein Spaß gewesen, stellte sich auf Grund der Ermittlungen als nicht zutreffend heraus.

Der Kompaniechef bestrafte den Zugführer mit einem Verweis und verwarnte die beiden Ausbilder scharf. Darüber hinaus belehrte er das gesamte Stammpersonal über diesen Vorfall.

Von einer schärferen Ahndung sah er ab, weil nach seinem Eindruck weder Leutnant A noch die beiden Ausbilder die Soldaten demütigen wollten, sondern sich nur in dem Bestreben, den Ausbildungszweck zu erreichen, falscher Mittel bedient hatten.

In seiner Stellungnahme führte der Kommandierende General u. a. aus:

„Die Überprüfung hat ergeben, daß der Leutnant im Rahmen einer Geländeübung bei der Tarnung von Soldaten Mittel angewandt hat, die durch den Übungszweck nicht gerechtfertigt waren und die als Schikane aufgefaßt werden konnten. Wenn auch bei dem Leutnant eine Absicht, seine Untergebenen zu demütigen oder zu beleidigen, offensichtlich nicht vorgelegen hat, so mußte er doch wissen, daß die von ihm gewählte Methode nicht zulässig ist."

Der Wehrbeauftragte teilte dem Bundestagsabgeordneten das Ergebnis seiner Ermittlungen mit und brachte zum Ausdruck, daß nach seiner Ansicht Prüfung und Würdigung des Vorfalls nicht zu beanstanden seien.

6. Unzulässige Kollektivmaßnahme

Ein Kasernenkommandant verhängt allgemeine Ausgangs- und Urlaubssperre und ordnet Aufstellung eines zusätzlichen Postens an, bis der Täter einer strafbaren Handlung ermittelt ist. Beide Maßnahmen sind unzulässig.

Der Gefreite A, Angehöriger einer Korpsartillerieeinheit, beschwerte sich beim Wehrbeauftragten über folgenden „Kasernen-Sonderbefehl" des Kasernenkommandanten:

„In der Nacht vom 18. zum 19. Juni haben unbekannte Täter den Taubenschlag am Krankenrevier geöffnet und eingesetzte Bruteier zerstört.

In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli ist der Kaninchenschlag am Krankenrevier trotz Schloßsicherung aufgebrochen worden. Das darin befindliche Zuchtkaninchen wurde herausgezerrt und auf brutalste Weise getötet. Der tote Körper wurde vor dem aufgebrochenen Stall liegengelassen.

Ich fordere alle Soldaten, Beamten und Angestellten des Bataillons, die zur Ermittlung der Täter irgendwelche Angaben machen können, auf, mir oder ihrem Chef oder sonst irgendeinem Dienstgrad diese zu nennen, wobei strengste Geheimhaltung zugesichert wird. Wer sich vor diese Verbrecher stellt, trotzdem er deren Namen kennt, macht sich mitschuldig. Bis zur Ermittlung der Täter bleibt für das gesamte Bataillon jeder Urlaub, auch Nacht-, Sonder- oder Ernteurlaub gesperrt.

Ab 2. Juli, 17.00 Uhr, zieht bei den Tieren am Sanitätsbereich ein Posten vor Gewehr auf. Der Posten tritt zusätzlich zur Kasernenwache. Er ist in der Nacht mindestens zweimal vom OvD zu kontrollieren. Der Posten wird erst nach Ermittlung der Täter wieder eingezogen."

Nach Ansicht des Gefreiten A stellte der Befehl eine unzulässige Kollektivmaßnahme dar; denn es seien von ihm auch Soldaten betroffen worden, die zur Tatzeit Urlaub hatten. Er habe gelobt, dem Vaterland treu zu dienen, könne sich aber nicht vorstellen, daß es zu diesem Dienst auch gehöre, vor einem leeren Kaninchenstall Wache zu stehen.

Im übrigen sei es nicht das erste Mal, daß das gesamte Bataillon für die Taten einzelner habe büßen müssen; so sei erst kürzlich für das Bataillon eine Ausgangssperre angeordnet worden, weil nachts in der unverschlossenen Kantine ein Automat aufgebrochen worden sei.

Der Wehrbeauftragte leitete die Eingabe des Gefreiten dem Kommandierenden General mit der Bitte um Überprüfung und Stellungnahme zu.

Dieser prüfte die Angelegenheit persönlich an Ort und Stelle und kam dabei zu folgendem Ergebnis:

Die Unteroffiziere und Mannschaften im Sanitätsbereich des Bataillons hielten aus Liebhaberei und zur Unterhaltung der Kranken in mehreren kleinen Gehegen Tauben, Fasane und ein Kaninchen. Im Juni 1962 wurde in diese Gehege zweimal eingebrochen. Daraufhin erließ der Bataillonskommandeur in seiner Eigenschaft als Kasernenkommandant den fraglichen Befehl. Nachdem einige Batteriechefs Bedenken gegen die Zulässigkeit des Befehls geäußert hatten, hob er den Sonderbefehl hinsichtlich der Urlaubssperre zwei Tage später wieder auf. 14 Tage später hob er auch den Befehl zur Aufstellung des Postens vor dem Kaninchenstall auf.

Der Kommandierende General belehrte den Bataillonskommandeur darüber, daß der Sonderbefehl eine Kollektivstrafe darstelle und daher unzulässig sei. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung über erzieherische Maßnahmen. Ferner mißbilligte der Kommandierende General, daß der stellvertretende Kommandeur und die Batteriechefs keine ernsthaften Vorstellungen gegen den Sonderbefehl erhoben hätten, obwohl dieser ihnen nach ihren Angaben bedenklich erschienen war.

Der Kommandierende General besprach den Fall persönlich mit dem beschwerdeführenden Gefreiten A in Gegenwart des Disziplinarvorgesetzten und erklärte ihm, daß seine Eingabe an den Wehrbeauftragten gerechtfertigt gewesen sei.

Der Kommandeur der Korpstruppen, Disziplinarvorgesetzter des Bataillonskommandeurs, teilte diesem schriftlich mit, daß er den Sonderbefehl scharf mißbillige. Er sehe jedoch von einer Disziplinarstrafe ab, weil er dem Bataillonskommandeur seine Beweggründe zugute halte.

Darüber hinaus wurden alle Kommandeure des Korpsbereichs auf Grund dieses Vorfalles auf die Unzulässigkeit von Kollektivmaßnahmen hingewiesen.

Die Überprüfung der vom Einsender erwähnten anderen Ausgangssperre ergab folgendes: Der Bataillonskommandeur hatte die Sperre verhängt, um die Ermittlungen der Kriminalpolizei zu erleichtern. Einen Tag darauf, nach Feststellung der Täter, hob er den Befehl wieder auf. Der Kommandierende General hielt in diesem Fall die Sperre für gerechtfertigt.

Der Wehrbeauftragte erklärte sich mit den getroffenen Maßnahmen einverstanden und teilte dies in seinem Abschlußschreiben dem Einsender mit.

7. Wachdienst bei Sicherungseinheiten der Luftwaffe

Soldaten technischer Einheiten werden wegen schlechter Führung an Sicherungsstaffeln abgegeben, um dort vornehmlich Wachdienst zu leisten. Sie wenden sich an den Wehrbeauftragten.

Aus verschiedenen Eingaben von Soldaten einer Fliegerdivision gewann der Wehrbeauftragte den Eindruck, daß technische Truppenteile bisweilen Soldaten, die die Disziplin gestört haben, an Sicherungseinheiten abgeben, bei denen sie vorwiegend Wachdienst zu leisten haben.

Der Wehrbeauftragte machte in einem Schreiben an den Divisionskommandeur dagegen Bedenken geltend und äußerte, eine derartige Maßnahme „führt möglicherweise zu einer negativen Auslese. Eine solche könnte bei den Soldaten leicht den Eindruck aufkommen lassen, Wache sei Strafdienst. Sie bedeutet auch eine Belastung für den Chef der . . .-Sicherungsstaffel, dessen Einheit auf diese Weise zu einem Sammelbecken für Soldaten mit minder guter Führung werden könnte.

Die unsoldatische Haltung eines im technischen Bereich eingesetzten Soldaten dürfte im übrigen wohl auch nicht allein durch den militärischen Dienst bei der . . .-Sicherungsstaffel korrigiert werden können. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der inneren Einstellung, auf die durch die Einflußnahme der Vorgesetzten im täglichen technischen Dienst mindestens ebenso positiv eingewirkt werden kann wie beim Formaldienst."

Der Divisionskommandeur übersandte daraufhin dem Wehrbeauftragten den Abdruck eines Befehls an die ihm unterstellten Einheiten, der u. a folgenden Inhalt hatte:

„1. Aus gegebener Veranlassung wird festgestellt, daß die Kommandierung von Soldaten zu den ...-Sicherungsstaffeln der Geschwader aus erzieherischen Gründen oder zur militärischen „Auffrischung" nicht zulässig und daher abzustellen ist.

2. Die Wichtigkeit des Wach- und Sicherungsdienstes als militärische Notwendigkeit ist allen Soldaten klarzumachen. Der Soldat muß lernen, daß diese Aufgabe Ehrendienst ist.

Eine Voraussetzung hierfür ist die sorgfältige Auswahl guter Ausbilder....

3. ...

4. Der Grundsatz, daß die militärische Weiterbildung in den Staffeln zu betreiben ist, ist nach wie vor gültig. Die Staffelchefs haben alle gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen."

Diese Regelung entsprach der Auffassung des Wehrbeauftragten.

8. Unzulässige Forderung auf Abgabe einer zusätzlichen Schuldenerklärung

Ein Bataillonskommandeur verlangt von allen Soldaten die Abgabe einer zusätzlichen Schuldenerklärung, um ihrer Überschuldung vorzubeugen.

Nach einem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung über die Abgabe von Schuldenerklärungen muß jeder Soldat auf Zeit bei seinem Eintritt in die Bundeswehr eine schriftliche Schuldenerklärung abgeben. Später ist er zur Abgabe weiterer Schuldenerklärungen nur in besonderen Fällen verpflichtet, vor allem bei Überschuldung.

Derartige Erklärungen sind dem Disziplinarvorgesetzten in verschlossenem Umschlag zuzuleiten.

Stabsunteroffizier A beschwerte sich beim Wehrbeauftragten darüber, daß ein Kompaniechef von allen Angehörigen der Kompanie eine zusätzliche Schuldenerklärung verlangt habe. In dieser hätten selbst geringfügige Schulden aufgeführt werden müssen. Mit der Entgegennahme dieser Erklärungen, die offen abgegeben wurden, seien bestimmte Unteroffiziere und Mannschaften beauftragt gewesen. A betrachtete diese Maßnahme als einen unzulässigen Eingriff in seine Privatangelegenheiten.

Der Wehrbeauftragte bat den Brigadekommandeur um Überprüfung. Auf Wunsch des A sah er gemäß § 9 des Wehrbeauftragtengesetzes davon ab, dessen Namen bekanntzugeben, weil er für die Untersuchung des Falles ohne Belang war.

Bei der Überprüfung stellte sich heraus, daß der Bataillonskommandeur seinen Kompaniechefs befohlen hatte, von den Soldaten eine vollständige Schuldenerklärung zu verlangen. Er hatte sich zu diesem Befehl veranlaßt gesehen, weil er auf Grund verschiedener Vorfälle den Eindruck gewonnen hatte, daß mehrere der verheirateten Soldaten überschuldet waren. Dagegen hatte der Bataillonskommandeur nicht befohlen, die Schuldenerklärung offen abzugeben.

In seiner Stellungnahme brachte der Brigadekommandeur zum Ausdruck, daß der Befehl gegen den erwähnten Erlaß des Bundesministers der Verteidigung verstoße. Nur von dem Soldaten könne eine zusätzliche Schuldenerklärung gefordert werden, dessen Überschuldung bekannt werde. Der Befehl des Bataillonskommandeurs habe sich aber nicht an bestimmte, sondern an alle Soldaten gewandt; er stelle deshalb eine unzulässige Kollektivmaßnahme dar. Der Brigadekommandeur erkannte aber an, daß der Bataillonskommandeur diese Maßnahme aus Fürsorge für seine Soldaten und wegen des Ansehens der Bundeswehr getroffen hatte.

Abschließend teilte der Brigadekommandeur dem Wehrbeauftragten mit, er habe den Bataillonskommandeur angewiesen, den genannten Erlaß des Bundesministers der Verteidigung künftig sorgfältig zu beachten. Ferner habe er den Vorfall in einer Dienstbesprechung mit allen Kommandeuren und Kompaniechefs erörtert.

Der Wehrbeauftragte war mit dieser Stellungnahme einverstanden und erteilte dem Einsender einen entsprechenden Schlußbescheid.

9. Gewährung von Sonderurlaub zur Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung

Ein Batteriechef lehnt es ab, einem Wehrpflichtigen die Möglichkeit zu geben, an einer Aufnahmeprüfung teilzunehmen. Der Divisionskommandeur ändert diese Entscheidung.

Der Kanonier A wollte an einer Aufnahmeprüfung einer Höheren Technischen Lehranstalt teilnehmen. Weil ihm kein Jahresurlaub mehr zustand, beantragte er bei seinem Batteriechef die Gewährung von Sonderurlaub. Als der Batteriechef den Antrag ablehnte, wandte sich A mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten.

Der Wehrbeauftragte bat den Divisionskommandeur, der Angelegenheit nachzugehen. Dieser mißbilligte in einem Schreiben an den Regimentskommandeur, von dem er dem Wehrbeauftragten eine Durchschrift zuleitete, das Verhalten des Batteriechefs. Unter Bezugnahme auf die Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Soldatenurlaubsverordnung wies er darauf hin, daß es durchaus möglich sei, einen Soldaten zur Vorbereitung auf einen künftigen Zivilberuf, also auch zur Teilnahme an Prüfungen, zu beurlauben. Selbst wenn dies nicht ausdrücklich geregelt wäre, hätte dem Kanonier A unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht Dienstbefreiung gewährt werden müssen.

Das Verhalten des Batteriechefs sei umsomehr zu rügen, als derartige Entscheidungen nicht geeignet seien, die Werbekraft der Bundeswehr zu fördern. Der Divisionskommandeur wies daher den Regimentskommandeur an, den Batteriechef entsprechend zu belehren und A davon in Kenntnis zu setzen, daß er zu gegebener Zeit den erforderlichen Urlaub beantragen könne.

Der Wehrbeauftragte begrüßte die vom Divisionskommandeur getroffene Regelung und unterrichtete den Einsender vom Ergebnis der Überprüfung.

10. Schuldhaft verzögerte Bearbeitung von Verpflichtungserklärungen

Die Truppe bearbeitet die Verpflichtungserklärung von zwei Soldaten nicht ordnungsgemäß. Infolgedessen unterbleibt deren fristgerechte Ernennung zu Soldaten auf Zeit. Der daraus entstandene Schaden wird ihnen ersetzt.

Zwei Fahnenjunker (ROA) derselben Luftwaffeneinheit wandten sich beschwerdeführend an den Wehrbeauftragten und trugen ihm folgenden Sachverhalt vor:

Sie hatten am 2. Oktober 1961 ihren zwölfmonatigen Grundwehrdienst angetreten. Nach sechs Wochen hatten sie sich für die Reserveoffizierlaufbahn gemeldet und sich für eine Dienstzeit von achtzehn Monaten verpflichtet.

Nachdem sie im Anschluß an die Grundausbildung zu einer anderen Einheit versetzt worden waren, wurden sie bei ihrem neuen Batteriechef vorstellig, weil ihre Ernennung zu Soldaten auf Zeit noch immer auf sich warten ließ. Der Batteriechef veranlaßte daraufhin, daß nach dem Verbleib der Unterlagen geforscht wurde, und versprach, sich der Angelegenheit persönlich anzunehmen.

Als die Fahnenjunker zwölf Monate nach ihrem Eintritt in die Bundeswehr feststellen mußten, daß ihnen die Dienstbezüge, die ihnen als Soldaten auf Zeit zugestanden hätten, immer noch nicht ausgezahlt worden waren, beschwerten sie sich zunächst bei der Truppe. Da sie auf diese Beschwerde zwar zwei Zwischenbescheide, in der Sache selbst aber keine Entscheidung bekamen, wandten sie sich an den Wehrbeauftragten.

Dieser schaltete den Bundesminister der Verteidigung ein, weil er es für möglich hielt, daß den Einsendern infolge nicht ordnungsgemäßer Behandlung der Sache durch die Truppe ein Schaden entstanden sein könnte.

Der Bundesminister der Verteidigung stellte fest, daß die Verpflichtungserklärungen durch die Truppe verzögerlich bearbeitet worden waren. Er veranlaßte, daß die Einsender unverzüglich zu Soldaten auf Zeit ernannt wurden, und stellte fest, daß den Fahnenjunkern ein Schadenersatzanspruch gegen den Bund zustehe. Die zuständige Wehrbereichsverwaltung wies er an, den Schadensbetrag zu berechnen und den Fahnenjunkern zu überweisen.

11. Beförderung nach Aufhebung der Entlassungsverfügung

Ein Soldat, der seine Entlassung wegen Dienstunfähigkeit mit Erfolg angefochten hat, befürchtet Nachteile für seine weitere Laufbahn. Seine Befürchtung wird ausgeräumt.

Stabsunteroffizier A war wegen Dienstunfähigkeit aus der Bundeswehr entlassen worden. Dagegen hatte er beim Verwaltungsgericht Klage erhoben und damit Erfolg gehabt. A wurde sodann, 17 Monate nach seiner Entlassung, wieder im aktiven Dienst verwendet.

Im Mai 1962 wandte sich A mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten und teilte mit, daß er kürzlich einen Feldwebellehrgang mit Erfolg bestanden habe. Er glaube, daß es nunmehr angebracht sei, ihn zum Feldwebel zu befördern, zumal seine Laufbahn 17 Monate lang unterbrochen gewesen sei. Er müsse befürchten, daß sich seine Beförderung noch weiter hinausziehe.

Der Bundesminister der Verteidigung, den der Wehrbeauftragte in die Angelegenheit einschaltete, teilte nach Abschluß seiner Überprüfung mit, daß der Stabsunteroffizier mit Wirkung vom 1. September 1962 zum Feldwebel befördert und rückwirkend zum 1. Juni 1962 in eine Planstelle eingewiesen worden sei. Darüber hinaus wies der Bundesminister der Verteidigung die personalbearbeitenden Stellen darauf hin, daß ein Soldat keine Nachteile erleiden dürfe, wenn er seine Entlassung wegen Dienstunfähigkeit erfolgreich angefochten habe.

Mit dieser Maßnahme des Bundesministers der Verteidigung war der Wehrbeauftragte einverstanden.

12. Beförderung zum Unteroffizier vor Erwerb des Bundeswehrführerscheines

Für die Beförderung zum Unteroffizier wird der Besitz des Bundeswehrführerscheines gefordert. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

Die Gefreiten (UA) A und B, Angehörige derselben Einheit, wandten sich unabhängig voneinander an den Wehrbeauftragten und trugen folgenden Sachverhalt vor:

Beide Soldaten hatten mit Erfolg an einem Unterführerlehrgang teilgenommen. Neun Monate später wurden sie zur Beförderung vorgeschlagen. Diese wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, zum Unteroffizier könne nur ein Unteroffizieranwärter befördert werden, der einen Bundeswehrführerschein besitze. Aus dienstlichen Gründen hatten sie jedoch bisher keine Möglichkeit, ihn zu erwerben.

Der Wehrbeauftragte sandte die Eingaben an den Divisionskommandeur und bat ihn, die Angelegenheit zu überprüfen und seine Entscheidung sowohl den Einsendern als auch ihm mitzuteilen.

A hatte inzwischen Gelegenheit bekommen, mit einem Fahrschulkursus zu beginnen, und bat den Wehrbeauftragten deshalb, seine Eingabe als erledigt zu betrachten.

Dem Gefreiten B teilte der Divisionskommandeur mit, grundsätzlich könne nur der Soldat zum Unteroffizier befördert werden, der einen Bundeswehrführerschein besitze. Nur ausnahmsweise könne auf diese Voraussetzung verzichtet werden, nämlich dann, wenn es dem Soldaten aus dienstlichen Gründen bislang unmöglich gewesen sei, einen Bundeswehrführerschein zu erwerben, er aber in absehbarer Zeit Gelegenheit haben werde, ihn zu erlangen. B werde am nächsten Fahrschullehrgang seines

Bataillons teilnehmen und dabei den Bundeswehrführerschein erwerben können.

Der Divisionskommandeur befahl, daß die Beförderungsvorschläge für die beiden Gefreiten erneut einzureichen seien. Darüber hinaus wies er den Regimentskommandeur an, dafür zu sorgen, daß die Unteroffizieranwärter künftig rechtzeitig an der Fahrschule teilnähmen. In begründeten Ausnahmefällen sei die Beförderung zum Unteroffizier auch schon vor Erwerb eines Bundeswehrführerscheines einzuleiten.

13. Umschreibung eines Bundeswehrführerscheines

Ein Kompaniechef verweigert einem Soldaten beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis die Bescheinigung zur Umschreibung des Bundeswehrführerscheines, obwohl er diese beanspruchen kann.

Der ehemalige Soldat A wandte sich an den Wehrbeauftragten und trug folgendes vor:

Er hatte während seiner Dienstzeit einen Bundeswehrführerschein erworben. Einen Tag vor seinem Ausscheiden hatte er bei seinem Kompaniechef beantragt, ihm die für die Umschreibung erforderliche dienstliche Bescheinigung über den Erwerb des Bundeswehrführerscheines auszustellen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Nach seiner Entlassung bat A den Kompaniechef nochmals schriftlich um die Bescheinigung. In seinem Antwortschreiben erinnerte ihn der Kompaniechef daran, daß er dem Kompaniefeldwebel das Versprechen gegeben habe, er werde sich auf zwei Jahre verpflichten, wenn man ihm die Ablegung der Führerscheinprüfung ermögliche. Da er sein Versprechen nicht gehalten habe, sehe die Kompanie keine Veranlassung, bei der Umschreibung des Führerscheines mitzuwirken.

A betonte ausdrücklich, er habe niemals ein solches Versprechen gegeben. Er habe nur geäußert, er wolle sich eine Weiterverpflichtung überlegen.

Der Divisionskommandeur, den der Wehrbeauftragte um Überprüfung und Stellungnahme gebeten hatte, wies den Kompaniechef an, dem Beschwerdeführer unverzüglich die Bescheinigung für die Umschreibung des Bundeswehrführerscheines auszustellen. Dabei belehrte er den Kompaniechef, daß ein Soldat bei seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis grundsätzlich einen Anspruch darauf habe, eine solche Bescheinigung zu erhalten.

Der Wehrbeauftragte billigte dieses Verfahren und teilte dem Einsender das Ergebnis der Bearbeitung mit.

14. Fürsorge für einen wegen Krankheit entlassenen Soldaten

Ein Divisionskommandeur setzt sich dafür ein, daß ein wegen Dienstunfähigkeit entlassener Unteroffizier bei der Standortverwaltung angestellt wird.

Unteroffizier A sollte wegen Krankheit als dienstunfähig entlassen werden. Daraufhin bat er den Wehrbeauftragten in einer Eingabe, sich bei den zuständigen Stellen für seinen Verbleib in der Bundeswehr einzusetzen. Nach seinen Angaben hinderte ihn die Krankheit nicht, seinen Dienst ordnungsgemäß zu versehen. Er sei lediglich auf Diät angewiesen und müsse einmal täglich ein Arzneimittel nehmen. Es würde eine große Härte für ihn bedeuten, wenn er aus der Bundeswehr entlassen würde, zumal seine Krankheit nicht als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werde und er zudem für die Bundesdarlehnswohnung die erhöhte Miete zahlen müßte. Diese könne er in seinem Zivilberuf als Verkäufer neben dem Lebensunterhalt für seine vierköpfige Familie nicht aufbringen. Wenn es aber nicht möglich sei, daß er als Soldat in der Bundeswehr bleibe, bestehe jedoch sicherlich ein Weg, ihn in die Bundeswehrverwaltung zu übernehmen, zumal er die Eignungsprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst bestanden habe. Leider sei jedoch sein Antrag auf Übernahme als Beamter in die Bundeswehrverwaltung mit der Begründung zurückgewiesen worden, er besitze auch nicht die für einen Beamten erforderliche Dienstfähigkeit.

Der Wehrbeauftragte bat den Divisionskommandeur, die Angelegenheit zu prüfen und dem Soldaten nach Möglichkeit zu helfen.

Der Divisionskommandeur teilte dem Wehrbeauftragten mit, A könne nach den Tauglichkeitsbestimmungen leider nicht Soldat bleiben. Er habe für ihn aber eine andere Lösung gefunden. Es sei gelungen, A als Angestellten bei der Standortverwaltung seines Wohnortes unterzubringen.

Infolgedessen konnte A seine Wohnung zum alten Mietpreis behalten. Außerdem erhielt er zur Vorbereitung für den Dienst bei der Standortverwaltung Gelegenheit, bis zu seiner Entlassung aus der Bundeswehr die Bundeswehrfachschule zu besuchen.

In einem Schreiben an den Wehrbeauftragten bedankte sich A und brachte zum Ausdruck, daß seinem Anliegen voll entsprochen worden sei.

III. Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt

Auch im Berichtsjahr 1962 konnte der Wehrbeauftragte die Ausübung der Disziplinargewalt nicht im notwendigen Umfang beobachten, weil die erforderlichen Hilfskräfte fehlten. Er vermochte daher nur unzulänglich die vorhandenen Erkenntnisquellen auszuwerten. An einer Verhandlung vor einem Truppendienstgericht oder vor dem Wehrdienstsenat teilzunehmen, war ihm nicht möglich.

Der Wehrbeauftragte hat im Berichtsjahr 118*) Disziplinarfälle beobachtet. Diese Verfahren betrafen in 46 Fällen Wehrpflichtige, in 51 Fällen Soldaten auf Zeit und in 21 Fällen Berufssoldaten. In 30 Fällen erfuhr der Wehrbeauftragte von den Verfahren durch Eingaben und Beschwerden, in 83 Fällen im Rahmen der Mitteilungen über besondere Vorkommnisse, in 3 Fällen durch die Presse und in 2 Fällen durch die Staatsanwaltschaft.

Erst wenn dem Wehrbeauftragten das erforderliche Personal zur Verfügung steht, wird er in der Lage sein, die Ausübung der Disziplinargewalt auch bei Truppenbesuchen eingehender zu beobachten.

*) davon war ein Teil noch aus den Vorjahren anhängig

Der Wehrbeauftragte hat sich im Berichtsjahr vor allem mit der Frage befaßt, inwieweit sich die durch die Neufassung der WDO *) ermöglichte „Doppelbestrafung" und die vorgenommene Einschränkung der Pflicht des Disziplinarvorgesetzten zur Abgabe von Fällen an die Staatsanwaltschaft bewährt haben. Wenn auch die bisherigen Erfahrungen noch kein abschließendes Urteil zulassen, so läßt sich doch schon sagen, daß sich die Neuregelung im wesentlichen positiv ausgewirkt hat. Insbesondere hat es sich für die Disziplin als förderlich erwiesen, daß der Disziplinarvorgesetzte Pflichtwidrigkeiten nunmehr unverzüglich und damit wirkungsvoller ahnden kann; denn gerade im militärischen Bereich muß dem Grundsatz, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen soll, Rechnung getragen werden.

Allerdings dürfen die Schwierigkeiten nicht übersehen werden, die bei Prüfung der Frage, ob eine Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist, auftreten können. Die Disziplinarvorgesetzten, die verständlicherweise meist keine strafrechtlichen Fachkenntnisse besitzen, haben nicht nur zu beurteilen, ob die Verfehlung des Soldaten eine Straftat darstellt, sondern sie müssen auch entscheiden, ob die Abgabe der Sache „wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist".**) Sie haben sich somit unter Umständen mit schwierigen rechtlichen Fragen auseinanderzusetzen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich daher, den Rechtsberater einzuschalten. Dadurch wird auch die Gefahr verringert, daß die Disziplinarvorgesetzten bei ihren Entscheidungen über die Abgabe zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Eine Hilfe für die Disziplinarvorgesetzten dürfte auch die vom Bundesminister der Verteidigung herausgegebene „Merkschrift" ***) sein. Ob sich diese Richtlinien in der Praxis schon bewährt haben, kann der Wehrbeauftragte auf Grund seiner bisherigen Beobachtungen noch nicht beurteilen.

*

Im folgenden ist auf einige Einzelprobleme einzugehen, die nach Ansicht des Wehrbeauftragten besondere Aufmerksamkeit verdienen:

Der Wehrbeauftragte hat wiederholt festgestellt, daß Soldaten das „Handauflegen" bei der vorläufigen Festnahme als Angriff gewertet haben und daraufhin gegen den Festnehmenden tätlich geworden sind. Das „Handauflegen" bei Festnahmen kommt immer wieder vor, obwohl es in den geltenden Vorschriften nicht mehr vorgesehen ist.

Der Bundesminister der Verteidigung, mit dem der Wehrbeauftragte das Problem erörterte, stimmte mit diesem überein, daß es zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse zweckmäßig ist, bei der vorläufigen Festnahme von solchen mißverständlichen Gesten abzusehen. Er erklärte dem Wehrbeauftragten, er werde das „Handauflegen" wie auch das „Berühren mit der Waffe" bei der vorläufigen Festnahme in der in Vorbereitung befindlichen Lehrschrift zur Wehrdisziplinarordnung ausdrücklich untersagen.

Der Wehrbeauftragte hat wiederholt festgestellt, daß vor allem junge Disziplinarvorgesetzte zu Disziplinarstrafen greifen, bevor sie die Möglichkeiten ausgeschöpft haben, die ihnen die erzieherischen Maßnahmen bieten. Auf das Bedenkliche dieser Tendenz ist schon im letzten Jahresbericht hingewiesen *).

Die sogenannte kleine Disziplinargewalt wird teilweise noch recht unterschiedlich gehandhabt. Nicht selten werden in ähnlich gelagerten Fällen verschiedenartige oder sehr unterschiedlich hohe Strafen verhängt. Eine zu unterschiedliche Behandlung der Soldaten beeinträchtigt aber die innere Festigung der Truppe. Es kann deswegen in schwierigen Fällen für den noch wenig erfahrenen Disziplinarvorgesetzten nützlich sein, den Rat älterer Kameraden einzuholen. Diese können ihnen mit ihrer größeren Erfahrung Hinweise für eine angemessene Ahndung geben. Sicherlich kommt es den Disziplinarvorgesetzten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zustatten, wenn die Rechtsberater mehr als bisher Rechtsunterricht erteilen. Dies wird jedoch oft nur möglich sein, wenn ihnen — wie es zum Teil bereits geschehen ist — Hilfskräfte zugeordnet werden.

Insgesamt hat der Wehrbeauftragte den Eindruck, daß sich die Disziplinarvorgesetzten bei der Ausübung der Disziplinargewalt ihrer Verantwortung bewußt sind und im allgemeinen von ihren Befugnissen richtigen Gebrauch machen. Falsches Verhalten in Einzelfällen kann dieses positive Bild nicht beeinträchtigen.

*

Bei der Beobachtung der Disziplinargerichtsbarkeit hat der Wehrbeauftragte festgestellt, daß sich eine Reihe von Verfahren wegen Überlastung der Truppendienstgerichte verzögert hat. Dies hat für den jeweils betroffenen Soldaten und für die Truppe nachteilige Folgen. Auf dem Soldaten liegt allzu lange die Ungewißheit über den Ausgang des Verfahrens, die ihn seelisch belastet. Nicht selten ist die Dienstzeit des Beschuldigten abgelaufen, ehe das Verfahren abgeschlossen ist. Regelmäßig wird eine vorgesehene Beförderung bis zum Abschluß des Verfahrens zurückgestellt. Die Verzögerung trifft auch diejenigen Soldaten besonders hart, die in den Ruhestand versetzt werden oder sonst ohne Verlust des Dienstgrades aus ihrem Dienstverhältnis ausscheiden (§ 60 Abs. 1 WDO), da ihnen bis zum Abschluß des Verfahrens ein Ausgleich bzw. eine Übergangsbeihilfe nicht gezahlt werden kann.

Der Wehrbeauftragte sieht in der Entlastung der Wehrdienstgerichte eine vordringliche Aufgabe. Die Richter müssen in den Stand gesetzt werden, einerseits die anhängigen Verfahren in angemessener Frist abzuschließen, andererseits ihre Entscheidungen ohne Zeitdruck zu fällen. Der Wehrbeauftragte begrüßt es daher, daß der Bundesminister der Verteidigung bemüht ist, dem geschilderten Zustand abzuhelfen.

*) Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 689)

**) § 21 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung

***) Beilage zum VMBl Nr. 12 vom 15. Mai 1962

*) Jahresbericht 1961, S. 17 ff.

Im folgenden sind einige Fälle dargestellt, die Probleme aus dem Bereich des Disziplinarwesens deutlich machen:

1. Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung bei verheirateten Soldaten

Ein mit Ausgangsbeschränkung bestrafter verheirateter Soldat, der befugt außerhalb der Kaserne wohnt, wird unzulässigerweise für die Dauer der Strafverbüßung zum Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet.

Der Obergefreite A, Angehöriger einer Korpsartillerieeinheit, bat den Wehrbeauftragten in einer Eingabe um Auskunft, ob eine gegen ihn verhängte verschärfte Ausgangsbeschränkung in der Weise vollstreckt werden dürfe, daß er zum Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet werde. Er sei der Auffassung, daß dies nicht zulässig sei, da er als Verheirateter privat außerhalb der Kaserne wohne.

Der Wehrbeauftragte übersandte die Eingabe dem Korpsartillerie-Kommandeur mit der Bitte, die Angelegenheit zu überprüfen. Dieser schloß sich in seiner Stellungnahme der Auffassung des unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten an: Die Ausgangsbeschränkung müsse auch gegen verheiratete Soldaten in der Kaserne vollstreckt werden, damit sie ihren Strafcharakter behalte. Das Gesetz kenne keine Sonderregelung für Verheiratete. In den Kommentaren werde der Wortlaut des Gesetzes allerdings teilweise dahin ausgelegt, daß die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung gegenüber einem außerhalb der Kaserne wohnenden Bestraften nicht in die Kaserne verlegt werden dürfe. Da die Erläuterungen jedoch nur die persönliche Meinung der Verfasser wiedergäben, seien sie für die Auslegung des Gesetzes unverbindlich.

Der Wehrbeauftragte war der Ansicht, daß die Rechtsauffassung des Korpsartillerie-Kommandeurs dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes nicht gerecht werde. Er hielt eine grundsätzliche Klärung der Frage für erforderlich und bat den Bundesminister der Verteidigung um seine Stellungnahme.

Dieser übersandte daraufhin dem Wehrbeauftragten einen Erlaß*), der an die Rechtsberater gerichtet war. Darin heißt es u. a.:

„Nach § 14 WDO besteht die Ausgangsbeschränkung in dem Verbot, sich für eine bestimmte Zeit außerhalb der Unterkunft aufzuhalten. Die Unterkunft, die der Soldat nicht verlassen darf, ist entweder die militärische Anlage, innerhalb derer ihm von Amts wegen eine Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt ist, oder eine Privatwohnung, die er innerhalb einer militärischen Anlage als Familienwohnung oder außerhalb derselben befugt benutzt.

Nach Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften über die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft vom 16. Juni 1960 (VMBl S. 486) können zwar Soldaten, die nicht regelmäßig zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, eine Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch zu nehmen. Eine solche Verpflichtung kann jedoch bei der Verhängung oder Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung nicht begründet werden, weil darin eine im Gesetz nicht vorgesehene und damit unzulässige Verschärfung der Strafe liegen würde."

Unter Bezugnahme auf diesen Erlaß wies der Wehrbeauftragte den Korpsartillerie-Kommandeur darauf hin, daß die Ausgangsbeschränkung gegen verheiratete Soldaten in deren Privatwohnung zu vollstrecken sei, auch wenn sich diese außerhalb der Militäranlage befinde.

Der Kommandeur erklärte in seiner erneuten Stellungnahme, der Erlaß sei bisher weder ihm noch dem Disziplinarvorgesetzten des Obergefreiten A bekannt gewesen. Er sei jedoch der Meinung, daß das vom Disziplinarvorgesetzten angewandte Verfahren auch nach dem Erlaß nicht schlechthin unzulässig sei. Da im übrigen eine Änderung seines Standpunktes unnötige Unruhe in die Truppe bringen würde und außerdem einer versteckten Rüge des Disziplinarvorgesetzten gleichkäme, wolle er bei seiner Auffassung verbleiben. Der Kommandeur äußerte schließlich die Befürchtung, daß die meisten Disziplinarvorgesetzten nach Kenntnis dieses Erlasses zu dem Ergebnis kommen würden, Ausgangsbeschränkung für verheiratete Soldaten sei wirkungslos. Sie würden deswegen disziplinare Verfehlungen, für deren Ahndung der strenge Verweis nicht ausreicht, sogleich mit Geldbußen oder gar mit Arreststrafen ahnden. Nach seinen Erfahrungen würden verheiratete Soldaten aber gerade durch die Geldbuße härter getroffen als durch die Ausgangsbeschränkung.

Diese Ausführungen veranlaßten den Wehrbeauftragten, erneut an den Bundesminister der Verteidigung heranzutreten. In seinem Antwortschreiben brachte dieser zum Ausdruck, daß er die Auffassung des Kommandeurs nicht billige. Nach dem Erlaß sei es eindeutig unzulässig, eine Ausgangsbeschränkung für Soldaten, die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht verpflichtet seien, in der Weise zu vollstrecken, daß sie in der Kaserne wohnen müßten. Der Bundesminister der Verteidigung verkannte nicht, daß es sich im vorliegenden Falle um eine schwierige Rechtsfrage handle, für deren Klärung der Disziplinarvorgesetzte den Rat des Rechtsberaters hätte einholen sollen. Es müsse der pflichtgemäßen Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten überlassen bleiben, ob er bei verheirateten Soldaten, die nicht zum Wohnen in der Kaserne verpflichtet seien, allgemein von der Verhängung der Ausgangsbeschränkung absehe. Im übrigen stellte der Bundesminister der Verteidigung einen Erlaß in Aussicht, in dem er die Truppe darüber belehren wollte, wie bei verheirateten Soldaten eine Ausgangsbeschränkung zu vollstrecken sei.

Diese Stellungnahme entsprach in vollem Umfang der Auffassung des Wehrbeauftragten, der nunmehr den Korpsartillerie-Kommandeur ersuchte, dem

*) BMVtdg. — VR II 6 — Az.: 25-01-25-04 vom 19. Februar 1962

Obergefreiten A gegenüber klarzustellen, daß die vorgenommene Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung unzulässig gewesen sei. Der Kommandeur übersandte hierauf dem Wehrbeauftragten die Abschrift eines Schreibens an den Obergefreiten A, in dem er diesen von der Auffassung des Bundesministers der Verteidigung in Kenntnis setzte und ihm die Richtigkeit seiner Ansicht bestätigte.

Das Beispiel sollte nach Auffassung des Wehrbeauftragten zum Gegenstand des Offizierunterrichts gemacht werden. Es berührt die Frage der richtigen Einstellung des Disziplinarvorgesetzten zur Strafe.

2. Verhalten gegenüber einem betrunkenen Soldaten

Ein betrunkener Obergefreiter gerät in einer Gaststätte mit der Inhaberin in einen Wortwechsel. Als ein Feldwebel ihm befiehlt, das Lokal zu verlassen, greift er ihn tätlich an. Ein Stabsunteroffizier beruhigt den Soldaten durch Zureden und veranlaßt ihn zur Rückkehr in die Kaserne.

Die Stabskompanie einer Brigade veranstaltete in einem Lokal ihres Standortes einen Kompanieabend. Im Anschluß daran geriet der stark angetrunkene Gefreite A wegen eines Betrages von 40 Pfennig mit der Wirtin des Lokals in einen Wortwechsel. Als sich der Wirt und das Bedienungspersonal einschalteten, wurde A sehr erregt und gebrauchte beleidigende Ausdrücke gegen den Wirt. Dieser forderte ihn auf, das Lokal zu verlassen. Als A der Aufforderung nicht nachkam, brachten ihn die Kellner gewaltsam hinaus. Kurz darauf kehrte er jedoch in die Gaststätte zurück, um seine Mütze zu holen. Dabei kam es wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Bedienungspersonal. Der Wirt wies A erneut aus dem Lokal. Als A auch diesmal der Aufforderung nicht nachkam, wandte sich der Wirt an den Feldwebel B, der ebenfalls am Kompanieabend teilgenommen hatte, und bat ihn, A zum Verlassen des Lokals zu bewegen. Feldwebel B war nicht unmittelbarer Vorgesetzter des A. Gleichwohl befahl er ihm, sich sofort aus dem Lokal zu entfernen. A befolgte diesen Befehl jedoch nicht, sondern beschimpfte B mit den Worten: „Sie sind ja viel zu dumm, um mich aus dem Lokal zu weisen." Bei dem Versuch, A zur Tür zu drängen, glitt B aus. Diese Gelegenheit benutzte A, Feldwebel B in den „Schwitzkasten" zu nehmen. B befreite sich mit Gewalt und versetzte dem A einen Schlag ans Ohr. Da weitere Tätlichkeiten zwischen beiden zu befürchten waren, griff der ebenfalls anwesende Stabsunteroffizier C ein und beruhigte den sehr erregten A. Dieser verließ daraufhin, ohne daß es zu weiteren Zwischenfällen kam, das Lokal und begab sich in die Kaserne. Feldwebel B meldete den Vorfall sofort dem Kompaniechef.

Der Wehrbeauftragte, der von dem Vorkommnis durch den Bundesminister der Verteidigung erfahren hatte, verfolgte die weitere Behandlung des Falles durch Einsichtnahme in die bei der Truppe entstandenen Vorgänge.

Aus den Akten ergab sich, daß zwischen dem Feldwebel B und dem Gefreiten A während des Vorfalles ein Vorgesetztenverhältnis im Sinne der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses *) nicht bestanden hatte. Damit war der Tatbestand des tätlichen Angriffs gegen Vorgesetzte nicht erfüllt. Der Kompaniechef nahm daher von einer Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft Abstand.

Der zuständige Staatsanwalt, mit dem er den Fall besprochen hatte, teilte seine Auffassung.

In Anbetracht des schweren Dienstvergehens hielt der Kompaniechef seine Disziplinargewalt jedoch nicht für ausreichend. A hatte sowohl das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit geschädigt (§ 17 Abs. 2 des Soldatengesetzes [SG]), als sich auch gegenüber einem Ranghöheren, der im Dienst sein Vorgesetzter ist, disziplinwidrig verhalten (§ 17 Abs. 1 SG). Der Kompaniechef meldete daher das Vorkommnis dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zur Bestrafung (§ 19 Abs. 2 WDO). Daraufhin verhängte dieser gegen A 14 Tage Arrest. Der Truppendienstrichter erklärte die Strafe für rechtmäßig (§ 28 Abs. 1 WDO). A legte gegen die Disziplinarstrafe Beschwerde ein. Das Truppendienstgericht wies die Beschwerde mit der Maßgabe zurück, daß die Vollstreckung der Arreststrafe auf die Dauer von 5 Monaten zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Feldwebel B wurde wegen seines ungeschickten Verhaltens von seinem Kompaniechef verwarnt und aktenkundig belehrt, daß es in der gegebenen Situation zweckmäßiger gewesen wäre, den leicht erreichbaren Disziplinarvorgesetzten um Einschaltung zu bitten.

Der Fall zeigt, daß gegenüber betrunkenen Soldaten oftmals kameradschaftliches Einwirken eher zum Ziel führt als ein Befehl oder gar Gewaltanwendung. Er ist ein geeignetes Lehrbeispiel für den Unterricht.

3. Mißhandlung eines Untergebenen

Ein Stabsunteroffizier schlägt einen betrunkenen Gefreiten, der trotz mehrfacher Ermahnungen die Nachtruhe seiner Kameraden stört, ins Gesicht. Der Disziplinarvorgesetzte sieht von einer Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ab und bestraft ihn disziplinar.

Der Bundesminister der Verteidigung machte dem Wehrbeauftragten von folgendem besonderen Vorkommnis Mitteilung:

Eine Pioniereinheit veranstaltete einen Kameradschaftsabend. Dabei betrank sich der Gefreite (UA) A. Als die Soldaten nach der Feier in die Unterkunft zurückkehrten, kam es zu Lärmszenen, die aber durch das Eingreifen der Vorgesetzten bald beendet wurden. Nur A führte weiterhin auch noch auf der Stube laute Reden und störte dadurch die Nachtruhe seiner Kameraden. Diese mahnten ihn vergeblich zur Ruhe. Daraufhin griff Stabsunteroffizier B ein und forderte A mehrfach, ebenfalls erfolglos, auf, von seinem „kindischen" Verhalten

*) Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. Juni 1956 i. d. F. vom 6. August 1960 (BGBl. I S. 684).

abzulassen. Schließlich trat B an das Bett des A und befahl ihm nochmals, zu schweigen. Als A ihm widersprach, geriet B so in Erregung, daß er dem A ins Gesicht schlug. Dieser verlor durch den Schlag einen Schneidezahn.

Am nächsten Tage entschuldigte sich B bei A und erklärte sich dazu bereit, die Kosten für den Zahnersatz in voller Höhe zu übernehmen und A außerdem ein Schmerzensgeld in Höhe von 50,— DM zu zahlen. A erklärte seinerseits, er wolle gegen B keinen Strafantrag wegen Köperverletzung stellen und sei damit einverstanden, daß das Verhalten des B lediglich disziplinar gewürdigt werde.

Der Kompaniechef trug den Fall dem Rechtsberater vor und bat um Rat, wie die Angelegenheit weiter zu behandeln sei. Der Rechtsberater gab ihm die Auskunft, daß es in seinem, des Kompaniechefs, Ermessen liege, die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Als Disziplinarvorgesetzter müsse er prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Schwere der Schuld oder aber die Eigenart der Tat eine solche Abgabe gebiete.

Der Kompaniechef kam bei der Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Tat des B zwar eine nicht unerhebliche Körperverletzung zur Folge hatte, B sich jedoch durch grob disziplinwidriges Verhalten des Gefreiten A zu seiner Tat hatte hinreißen lassen. Auch erkannte er die Bereitschaft des B an, den Schaden nach Kräften wiedergutzumachen. Schließlich fiel nach Auffassung des Kompaniechefs für die Beurteilung des Falles auch ins Gewicht, daß A auf eine strafrechtliche Verfolgung der Tat keinen Wert legte. Unter Würdigung dieser Umstände hielt der Kompaniechef eine disziplinare Ahndung für ausreichend und sah daher von einer Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ab. Er bestrafte B mit einer Geldbuße von 80,— DM.

Der Wehrbeauftragte, der Einsicht in die Vorgänge der Truppe genommen hatte, erhob gegen diese Behandlung des Falles keine Bedenken.

Das Beispiel macht deutlich, welche Anforderungen an einen Disziplinarvorgesetzten bei der Entscheidung über die Abgabe einer Sache an die Staatsanwaltschaft gestellt werden.

4. Verständnisvolle Behandlung eines straffällig gewordenen Soldaten durch den Kompaniechef

Ein Kompaniechef spricht sich gegen die an sich gerechtfertigte vorzeitige Entlassung eines Soldaten aus, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren.

Im August 1962 wurde dem Wehrbeauftragten mitgeteilt, daß ein Gefreiter 5 Tage lang der Truppe eigenmächtig ferngeblieben war. Aus den Vorgängen, die der Wehrbeauftragte von der Truppe anforderte, ergab sich folgender Sachverhalt:

Der 22jährige Gefreite A war im Juli 1961 als Soldat auf Zeit in die Bundeswehr eingetreten. Seine Einheit, eine Pionierkompanie, lag in Süddeutschland. Da A im März 1962 geheiratet hatte und seine Ehefrau in einem Ort wohnte, der etwa 80 km von seinem Standort entfernt war, beantragte er seine Versetzung zu einem Truppenteil in der Nähe seines Familienwohnsitzes. Die Truppe war bereit, dem Wunsch des A zu entsprechen, und leitete die Versetzung ein. Am Abend vor dem Tage, an dem A — wie er wußte — versetzt werden sollte, verließ er die Unterkunft und suchte eine Gastwirtschaft auf. Dort trank er einige Gläser Bier. Danach kehrte er nicht in die Kaserne zurück, sondern trieb sich tagelang ziellos umher. Am fünften Tage, nachdem Feldjäger und Polizei bei den Angehörigen vergeblich nach seinem Verbleib geforscht hatten, meldete er sich freiwillig bei seiner neuen Einheit. Dort wurde er vorläufig festgenommen. Auf Befragen erklärte er, er wisse nicht, wo er sich in der Zwischenzeit aufgehalten habe. Als Grund für sein Verhalten gab er an, er habe seit seiner Geburt ein Nervenleiden, das zeitweise zu Bewußtseins- und Gedächtnisstörungen führe. Diese Einlassung veranlaßte die Truppe, A fachärztlich untersuchen zu lassen, wobei sich seine volle Zurechnungsfähigkeit ergab. Inzwischen wurde der Kompaniechef von vorgesetzter Stelle ersucht, die Entlassung des Gefreiten A wegen Gefährdung der militärischen Ordnung (§ 55 Abs. 5 SG) zu beantragen. Der Kompaniechef war zwar der Meinung, daß das pflichtwidrige Verhalten disziplinar bzw. strafrechtlich zu ahnden sei, bat aber, von einer Entlassung Abstand zu nehmen, weil A — abgesehen von diesem einmaligen Versagen — ein brauchbarer Soldat sei. Hinzu komme, daß er noch nicht genügend gefestigt sei. Im Falle einer vorzeitigen Entlassung bestehe auch die Gefahr, daß er sich ausgestoßen fühle und sich im Zivilleben nicht zurechtfinde. Der Kompaniechef war zu diesem Urteil gelangt, nachdem er das Bild, das er von der Persönlichkeit des A gewonnen hatte, durch Besuche bei dessen Familie und beim Bürgermeister der Heimatgemeinde bestätigt fand.

Die Ehe der Eltern des A ist geschieden. Er war im Hause der Mutter aufgewachsen. Da diese für sich und ihren Sohn den Lebensunterhalt verdienen mußte, war der Junge häufig bei Verwandten untergebracht. Die Mutter hatte bei der Erziehung jede gebotene Strenge vermieden, um ihren Sohn völlig an sich zu binden. Die Folge dieser Erziehung war, daß A nicht selbständig wurde und zu seinen Mitmenschen wenig Kontakt fand. Nach dem Urteil des Kompaniechefs hat A erst während des Wehrdienstes eine gewisse Selbstbestätigung gefunden und sich als williger und zuverlässiger Soldat erwiesen, der auch von seinen Kameraden geschätzt wird.

Der Gefreite A sah in der Bereitschaft seines Disziplinarvorgesetzten, ihn trotz des Vorfalls weiterhin in der Kompanie zu behalten, einen Vertrauensbeweis, den er durch erhöhten Diensteifer zu würdigen suchte.

Die zuständige Kommandobehörde hat dem Vorschlag des Kompaniechefs entsprochen und von einer Entlassung des A abgesehen.

Der Kompaniechef hat mit seinem Bemühen um den jungen, führungsbedürftigen Soldaten A einen Grad von Fürsorge gezeigt, der seine Auswirkung auf das Vertrauen aller Soldaten der Kompanie nicht missen lassen wird. Die Soldaten werden diese

Haltung auch dann zu würdigen wissen, wenn der Gefreite A das in ihn gesetzte Vertrauen wider Erwarten nicht rechtfertigen sollte.

5. Verletzung der Kameradschaftspflicht

Ein betrunkener Obergefreiter verletzt sich durch Hantieren mit seinem Kleinkalibergewehr tödlich. Er war kurz vor seinem Tode mit drei anderen Soldaten zusammengewesen, die den Unfall durch rechtzeitiges Eingreifen hätten verhindern können.

Der Wehrbeauftragte erfuhr vom Bundesminister der Verteidigung, daß sich der Obergefreite A einer Versorgungseinheit mit seinem Kleinkalibergewehr erschossen habe. Um die Beweggründe des A zu untersuchen, ließ er sich von der Truppe die Akten zuleiten. Aus diesen ergab sich, vervollständigt durch die weitere Beobachtung, folgender Sachverhalt:

A hatte an einem Sonntagvormittag in einer Gaststätte seines Standortes auf nüchternen Magen 7 halbe Liter Bier und den größten Teil einer 2-Liter-Flasche Wein getrunken. In seiner Gesellschaft befand sich der Gefreite B, der zu dieser Zeit Gefreiter vom Dienst war. Auch B hatte 5 halbe Liter Bier und 4 bis 5 Gläser Wein zu sich genommen. Auf dem Rückweg zur Unterkunft gröhlte A, schwankte erheblich und mußte von B gestützt werden. Der Unteroffizier C beobachtete die beiden Soldaten vom Fenster seiner Stube aus. Er verließ die Stube und folgte den beiden in das Zimmer des abwesenden Unteroffiziers D. A wollte dort sein Kleinkalibergewehr holen, das D ihm tags zuvor abgenommen hatte, weil A damit im Unterkunftsbereich geschossen hatte. A riß den Spind des D, in dem sich das Gewehr befand, auf und nahm es heraus. Obergefreiter E, der Unteroffizier vom Dienst war, hörte von seiner Stube aus den Lärm, den A beim Öffnen des Spindes verursachte. Er ging zu ihm und versuchte ihn zu überreden, das Gewehr im Spind zu lassen. Da sein Zureden nichts half, verließ E den Raum ohne weitere Versuche, A von seinem Vorhaben abzubringen.

A ging sodann mit B auf seine Stube und nahm das Gewehr mit. Kurz darauf folgte Unteroffizier C.

In der Stube schoß A auf das Bild der Verlobten seines Kameraden B und auf eine Bierflasche. B forderte ihn auf, das Schießen zu unterlassen und verließ dann den Raum. A ließ sich jedoch durch die Aufforderung des B nicht beeindrucken und schickte sich an, vom Fenster aus auf den Reifen eines im Kasernenbereich stehenden Dienstkraftfahrzeuges zu schießen. Als Unteroffizier C ihn bat, die Patrone aus dem Lauf zu nehmen, lehnte A dies ab, da er unbedingt schießen wollte. Er ließ sich jedoch auf dringendes Bitten des C darauf ein, statt des Reifens einen Stein als Ziel zu nehmen. Anschließend stellte A das Gewehr an seinen Spind und begann sich auszuziehen, um sich schlafen zu legen. C nahm an, A würde das Gewehr nicht weiter benutzen und ging zum UvD, dem Obergefreiten E, und dem Gefreiten B in das UvD-Zimmer. Der UvD hatte die Schüsse zwar gehört, aber nicht weiter beachtet, da er glaubte, A habe, wie schon früher, auf Spatzen oder Mäuse geschossen. Unteroffizier C teilte dem E und dem B mit, daß A sich schlafen gelegt habe, und ging auf seine Stube.

Kurz darauf sagte B zu E, er habe einen weiteren Schuß gehört. Die beiden maßen dem jedoch keine Bedeutung bei und setzten ihre Unterhaltung fort. Erst als B auf seine Stube gehen wollte, ging E mit ihm zusammen bei A vorbei, um nachzusehen, ob er schlafe. Sie fanden A blutend auf seinem Bett liegen. Beim Hantieren mit dem Gewehr hatte sich ein Schuß gelöst. A war dadurch so schwer verletzt worden, daß er auf der Fahrt zum Krankenhaus starb.

Der Disziplinarvorgesetzte gab die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, da Unteroffizier C, Obergefreiter E und Gefreiter B nach seiner Meinung eines Vergehens der leichtfertigen Dienstaufsichtsverletzung mit schwerwiegender Folge (§ 41 WStG) verdächtig waren.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen die Soldaten jedoch mangels Tatverdachts ein, da der Eintritt des Todes als „schwerwiegende Folge" nicht voraussehbar gewesen sei.

Der Divisionskommandeur leitete gegen die drei Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren ein. Diese gaben an, sie hätten nicht gewagt, gegen A vorzugehen, weil dieser ihnen körperlich überlegen gewesen sei. Im übrigen hätten sie angenommen, daß A, nachdem er sich zu Bett begeben hatte, sofort eingeschlafen sei, so daß für sie keine Veranlassung bestanden habe, ihn weiter im Auge zu behalten.

Das Truppendienstgericht verhängte folgende Strafen:

Dem Unteroffizier C, der als Soldat auf Zeit inzwischen ausgeschieden war, wurden die Übergangsgebührnisse für die Dauer von 12 Monaten um ein Fünftel gekürzt.

Dem Obergefreiten E wurden die Dienstbezüge für die Dauer von 6 Monaten um ein Fünftel gekürzt.

Das Gericht warf ihnen vor, sie hätten, zumal als Vorgesetzte, fahrlässig gegen ihre Pflicht zum treuen Dienen, zu achtungswürdigem Verhalten und zur Kameradschaft verstoßen (§§ 7, 10 Abs. 1 bis 3, §§ 12, 17 Abs. 2 SG). Die Kameradschaftspflicht könne auch fahrlässig verletzt werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, erkannt werde, daß sich ein Kamerad in Not befinde.

Dem Gefreiten B, der inzwischen ebenfalls ausgeschieden war, wurden die Übergangsgebührnisse auf die Dauer von 6 Monaten um ein Fünftel gekürzt.

In seinem Fall führte das Gericht bei der rechtlichen Würdigung u. a. folgendes aus:

„Der Beschuldigte hätte verhindern müssen, daß A das Spind des D aufriß, das Gewehr an sich nahm, in die Stube trug und in der Unterkunft schoß. Der Beschuldigte hätte alles tun müssen, um die Gefahr abzuwenden, zumal er sah, daß A schon am Vortage schoß und ihm aus diesem Grunde das Gewehr durch D abgenommen wurde. Keinesfalls

hätte der Beschuldigte den A, nachdem dieser in seiner Stube bereits geschossen hatte, allein lassen dürfen. Der Beschuldigte hätte eine entsprechende Initiative entfalten müssen. Er war GvD und hatte als solcher die Verpflichtung, im Zusammenwirken mit dem UvD weitere Vorgesetzte zu verständigen, wenn er meinte, aus eigener Kraft der Sache nicht gewachsen zu sein. Dies hat er aus Fahrlässigkeit unterlassen."

Das Beispiel macht besonders deutlich, daß die Kameradschaftspflicht nicht nur moralische Verbindlichkeit hat, sondern daß der Gesetzgeber sie mit gutem Grund zur Rechtspflicht erhoben hat, deren Verletzung strenge Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Der Fall sollte allen Soldaten, die diese Pflicht nicht ernst genug nehmen, eine warnende Lehre sein.

IV. Beobachtung der Strafrechtspflege

Im Berichtsjahr hat der Wehrbeauftragte 288 Strafverfahren, darunter 220 Verfahren wegen Verstoßes im Sinne des Wehrstrafgesetzes, beobachtet. 66 Wehrstrafverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Besondere Aufmerksamkeit widmete der Wehrbeauftragte den Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen (§§ 19 bis 29 WStG) und denen gegen die Pflichten der Vorgesetzten (§§ 30 bis 41 WStG). Im Bereich der erstgenannten Straftaten hat er 138, in dem der zuletzt genannten 32 Verfahren beobachtet. Diese Straftaten erlauben am ehesten Rückschlüsse auf die Disziplin und das innere Gefüge der Truppe.

Während im Jahr 1961 nur in 4 Fällen ein Beamter der Dienststelle an Gerichtsverhandlungen teilnehmen konnte, wurden im Berichtsjahr 11, davon seit Einrichtung des Strafrechts-Referats 7 Hauptverhandlungen besucht. Darüber hinaus konnten mehr Gespräche mit Richtern und Staatsanwälten geführt werden. Solche Gespräche sind erfahrungsgemäß besonders wertvoll.

Der Wehrbeauftragte richtet sein Augenmerk bei der Auswertung der Verfahren nicht nur auf die strafrechtliche Seite, sondern auch auf die Auswirkung eines Falles auf die Truppe.

Im folgenden wird ein Problem aufgezeigt, mit dem sich der Wehrbeauftragte im Berichtsjahr näher befaßt hat:

§ 25 Abs. 1 WStG sieht für tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten eine Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis oder Einschließung vor. Sinn dieser Vorschrift ist es, den Vorgesetzten und die mit seiner Stellung verbundene dienstliche Autorität nachdrücklich zu schützen.

Der Wehrbeauftragte hat bei der Auswertung der Strafverfahren den Eindruck gewonnen, daß diese hohe Mindeststrafe in der Praxis zu Härten führt. In zahlreichen Gesprächen mit Richtern und Staatsanwälten sowie mit Disziplinarvorgesetzten wurde dieser Eindruck bestätigt.

Der Wehrbeauftragte ist der Auffassung, daß ein starker Schutz der Vorgesetzten für jede Armee unerläßlich ist. Dies gilt selbstverständlich auch für Vorgesetzte gleichen oder niedrigeren Ranges mit besonderem Aufgabenbereich, kraft besonderer Anordnung oder auf Grund eigener Erklärung. Der Wehrbeauftragte glaubt aber, in Übereinstimmung mit den genannten Gesprächspartnern, daß im Hinblick auf diesen Schutz wie auch bei Würdigung des Tatbildes der gewöhnlich vorkommenden Fälle die Mindeststrafe von 6 Monaten nicht unabdingbar ist. Er läßt sich dabei von dem Gedanken leiten, daß die jungen Menschen von heute durch Freiheitsstrafen besonders empfindlich getroffen werden. Deshalb dürfte eine niedrigere Mindeststrafe ausreichen, um die abschreckende Wirkung zu erzielen, die zum Schutz des Vorgesetzten notwendig erscheint.

§ 25 Abs. 2 WStG, der für den besonders leichten Fall des tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten eine erheblich niedrigere Mindeststrafe vorsieht, bietet für das Problem keine Lösung. Ein besonders leichter Fall ist nämlich grundsätzlich nur dann gegeben, „wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit nach Unrecht und Schuld in ganz erheblichem Maße von dem Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle" abweicht. Es kann auch ausreichen, daß die Schuld allein außergewöhnlich gering ist.*)

Ist der Richter der Auffassung, daß es sich zwar um einen leichten, nicht aber um einen „besonders leichten Fall" handelt, so kann er die Strafe nicht dem milderen Strafrahmen des § 25 Abs. 2 WStG entnehmen. Wenn in einem solchen Falle die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO nicht gegeben sind, so muß er also bei einer Verurteilung auf eine Strafe von mindestens 6 Monaten Gefängnis oder Einschließung erkennen.

Es stellt sich somit die Frage, ob der Gesetzgeber nicht erwägen sollte, die Mindeststrafe des § 25 Abs. 1 WStG herabzusetzen. Die Tatsache, daß verwandte Tatbestände ebenfalls Mindeststrafen androhen, die in einem gewissen Verhältnis der Abstufung zueinander stehen, braucht die dargelegte Problematik im Grundsätzlichen nicht zu berühren.

Nachstehend angeführte Fälle sollen die aufgezeigte Problematik verdeutlichen:

1. Ein Gefreiter kommt angetrunken in die Kaserne zurück und schlägt einen anderen Gefreiten, der als UvD sein Vorgesetzter ist.

Im Rahmen der Mitteilungen über besondere Vorkommnisse erfuhr der Wehrbeauftragte durch den Bundesminister der Verteidigung von dem tätlichen Angriff eines Gefreiten auf den UvD. Er ließ sich die bei der Truppe entstandenen Vorgänge zuleiten und nahm Einsicht in die Gerichtsakten. Dabei stellte er folgenden Sachverhalt fest:

Der Gefreite A, Angehöriger einer Versorgungseinheit, hatte Wochenendurlaub. Er fuhr jedoch nicht nach Hause, sondern blieb im Standort. In der Nacht

*) Dreher-Lackner-Schwalm, Kommentar zum WStG § 25, Randnr. 11 ff.

vom Samstag zum Sonntag kam er gegen 2.00 Uhr leicht angetrunken in die Kaserne zurück. Er weckte den UvD, den Gefreiten B, und sagte ihm, er habe Wochenendurlaub und wolle daher am Morgen nicht geweckt werden. Der UvD entgegnete ihm, daß jeder, der in der Kaserne schlafe, um 7.00 Uhr geweckt werde. Daraufhin entstand ein Streit zwischen den beiden Gefreiten, in dessen Verlauf A dem B zurief: „Du bist derselbe kleine Gefreite wie ich." Dabei schlug er mehrmals auf ihn ein. Außerdem drohte er dem B weitere Schläge an, falls dieser nicht über den Vorfall schweigen würde. B verständigte den OvD, der A vorläufig festnahm.

Der Bataillonskommandeur bestrafte A mit 14 Tagen Arrest und gab die Sache an die Staatsanwaltschaft ab.

Das Amtsgericht verurteilte A wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten und Nötigung eines Vorgesetzten (§§ 24, 25 WStG, § 73 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Das Gericht hörte den Bataillonskommandeur des A als Sachverständigen. Dessen Darlegungen entnahm es, daß auf Grund der schnellen disziplinaren Ahndung der Tat sowie einer eingehenden Belehrung der Soldaten die Disziplin in der Truppe nicht gelitten habe.

Der Bataillonskommandeur hatte A dem Gericht als einen Soldaten geschildert, der nie besonders in Erscheinung getreten sei, aber allgemein als zuverlässig bezeichnet werden könne.

Bei der Strafzumessung ging das Gericht von folgenden Erwägungen aus:

„Es liegt auf der Hand, daß die Disziplin einer Truppe bald untergraben ist, wenn Taten wie die des Angeklagten um sich greifen. Seine Tat kann auch nicht als der theoretisch denkbar mildeste der normalen Fälle von Angriffen auf Vorgesetzte angesehen werden, denn der Angeklagte hatte es nicht nur unternommen, gegen seinen Vorgesetzten tätlich zu werden, sondern die Tat mit erheblicher Brutalität ausgeführt. Von einem besonders leichten Fall kann bei der Sachlage ohnehin nicht die Rede sein. Nach Abwägung und Würdigung aller Umstände erschien eine Strafe von 8 Monaten Gefängnis als schuldangemessen und zur Erreichung des Strafzwecks unbedingt geboten.

Die Vollstreckung der Strafe ist, wenn auch erst nach Zurückstellung erheblicher Bedenken, im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigen und im Hinblick darauf, daß der Angeklagte bisher nicht durch besondere Widersetzlichkeiten aufgefallen ist, zur Bewährung ausgesetzt worden, da im Hinblick auf seine bisherige straffreie Führung und den persönlichen Eindruck, den das Gericht von dem Angeklagten gewonnen hat, die Erwartung gerechtfertigt werden kann, daß der Angeklagte künftig nicht wieder straffällig werden wird."

2. Ein vorläufig festgenommener Soldat bedroht einen Feldwebel, der ihn zur Arrestzelle führt, und wird gegen ihn tätlich. Er wird disziplinar mit Arrest bestraft. Das Strafverfahren wird eingestellt.

Der Gefreite A, Angehöriger einer Heeresfliegerstaffel, trank während des Dienstes zusammen mit einem anderen Soldaten mehrere Gläser Wodka. Als er danach auf seine Stube ging, begegnete er dem Feldwebel B. Dieser bemerkte, daß A torkelte. Der Feldwebel befahl dem A, sofort mit ihm zum Staffelkapitän zu gehen. Unterwegs schimpfte A: „Hier ist eine Diktatur, ich würde mich schämen, wenn ich Freiwilliger wäre." Der Staffelkapitän, der diese Reden hörte, ließ A von Feldwebel B festnehmen und zum Arrestlokal führen. Auf dem Wege dahin zog A ein Brötchen aus der Tasche und begann zu essen. Feldwebel B forderte ihn auf, daß Brötchen einzustecken. A antwortete, er denke nicht daran, er habe auch vor ihm, Feldwebel B, keine Angst, denn er sei einmal Boxer gewesen. Um den B zu ärgern, hielt er ihm das Brötchen unter die Nase. Als Feldwebel B es wegnehmen wollte, schlug A mit den Fäusten auf ihn ein. Daraufhin kamen mehrere Soldaten dem Feldwebel zu Hilfe, überwältigten A und brachten ihn in die Arrestzelle.

Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bestrafte A, der bereits fünf Disziplinarstrafen, darunter 14 Tage Arrest wegen Gehorsamsverweigerung, hatte, mit 21 Tagen Arrest. Der Staffelkapitän gab die Sache an die Staatsanwaltschaft ab.

Diese stellte das Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des Amtsrichters ein,

„weil die Schuld des Täters und die Folgen der Tat nicht so bedeutend sind, daß sie nicht auch disziplinar geahndet werden könnten."

3. Ein Gefreiter greift einen Unteroffizier, der ihn in der Kaserne zur Ordnung ruft, tätlich an. Er wird deshalb gerichtlich bestraft.

Gefreiter A, Angehöriger einer Instandsetzungsstaffel, hatte an einem Sonntag von 12.00 Uhr an gezecht. Bei seiner Rückkehr in die Unterkunft gegen 19.00 Uhr ging er nicht durch die Tür, sondern versuchte, durchs Fenster in sein Zimmer zu gelangen. Unteroffizier B, der dies beobachtete, befahl dem A, das zu unterlassen und sofort zu ihm zu kommen. A kam dem Befehl nicht nach, sondern er rief zurück: „Was willst Du von mir, ich hau Dir eines in die Schnauze." Unteroffizier B wiederholte daraufhin zweimal seinen Befehl, den A jedoch nicht beachtete. Erst beim Näherkommen des B sprang er ins Freie, faßte ihn an der Uniformjacke, beschimpfte ihn und versuchte, ihn zu schlagen. Dies gelang ihm jedoch nicht, da B seine Arme festhielt. Gefreiter A drückte Unteroffizier B bis zur Tür des Geschäftszimmers und ließ erst von ihm ab, als ein Oberfeldwebel erschien.

Das Amtsgericht verurteilte den Gefreiten wegen Gehorsamsverweigerung in Tateinheit mit Bedrohung eines Vorgesetzten und tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten zu 6 Monaten Gefängnis. Im Urteil führte es u. a. aus:

„Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte bereits gerichtlich und diszi-

plinar vorbestraft ist. Er war über 1 Jahr Soldat und war sich daher der Tragweite seiner Handlungen bewußt.

Nach Lage des Falles erschien die Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis als angemessene Sühne für die Tat. Ein besonders leichter Fall (§ 25 Abs. 2 WStG), der eine mildere Strafe hätte rechtfertigen können, ist nicht gegeben.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung (§ 14 WStG) kam nicht in Betracht, da die Aufrechterhaltung der Manneszucht die Vollstreckung der Strafe erfordert."

4. Ein Obergefreiter schlägt und verletzt einen Unteroffizier; er wird deshalb gerichtlich bestraft.

Obergefreiter A, Angehöriger eines Flugabwehrbataillons, verließ, obgleich er Bereitschaftsdienst hatte, zusammen mit dem Obergefreiten B heimlich die Kaserne und besuchte mehrere Gaststätten im Standort. In einem Café begegneten sie dem Unteroffizier C, der derselben Einheit angehörte. C forderte sie auf, in die Kaserne zurückzukehren, da der Zapfenstreich bereits überschritten sei. Sie verließen daraufhin das Lokal; draußen warteten sie auf Unteroffizier C, mit dem sie sodann zur Kaserne gingen. Unterwegs machten die beiden spöttische Bemerkungen über C. Plötzlich blieb A vor dem Unteroffizier stehen und ballte die Fäuste. Dieser fragte ihn, was das solle. Nachdem sie etwa 50 m weitergegangen waren, schlug A dem Unteroffizier unvermittelt mit der Faust ins Gesicht. Daraufhin entstand ein Handgemenge, in dessen Verlauf A dem Unteroffizier C noch mehrere Schläge versetzte.

Das Amtsgericht verurteilte A wegen tätlichen Angriffs gegen einen Soldaten mit höherem Dienstgrad (§§ 25, 29 Abs. 1 WStG), in Tateinheit mit leichter Körperverletzung, zu 6 Monaten Gefängnis; die Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt.

5. Ein Gefreiter, der unter Alkoholeinfluß steht, nimmt an einem Nachtmarsch teil. Auf dem Marsch stellt er seinem Kompaniechef ein Bein. Als dieser ihn ergreifen will, schlägt er mit der Faust nach ihm.

Im Anschluß an ein Manöver veranstaltete eine Panzergrenadierkompanie einen Kompanieabend, der sehr lebhaft verlief. Da die Soldaten nach dem Zapfenstreich, der auf 23.00 Uhr festgesetzt war, sich nicht zur Ruhe begaben, sondern noch lärmten, ordnete der Kompaniechef, Oberleutnant B, einen Nachtmarsch an; an diesem nahm auch der unter Alkoholeinfluß stehende Gefreite A teil. Während des Marsches stellte A dem Kompaniechef, der an ihm vorbeiging, ein Bein. Dieser drehte sich sofort um und bemerkte, daß A nach der Mitte der Marschkolonne ausweichen wollte. Als er ihn ergreifen wollte, schlug A mit der Faust, worauf B zurückschlug. A versuchte nunmehr, über einen Zaun zu flüchten, wurde aber von mehreren Soldaten daran gehindert. B nahm A vorläufig fest und ließ ihn in die Unterkunft zurückführen.

Oberleutnant B als Disziplinarvorgesetzter des A gab die Sache an die Staatsanwaltschaft ab.

Der Oberstaatsanwalt stellte das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Amtsrichters ein, und zwar mit der Begründung, disziplinare Bestrafung erscheine „vielleicht doch noch ausreichend". A erhielt vom Bataillonskommandeur eine Arreststrafe von 14 Tagen.

6. Ein angetrunkener Soldat widersetzt sich der Aufforderung des UvD, ins Bett zu gehen, und greift ihn tätlich an. Er wird disziplinar und gerichtlich bestraft.

Gefreiter A, Angehöriger eines Versorgungsbataillons, überschritt seinen Nachtausgang um 1 Stunde und kehrte gegen 3.00 Uhr in angetrunkenem Zustand in die Kaserne zurück.

Durch lautes Gröhlen störte er die Nachtruhe seiner Kameraden. Als der UvD, Gefreiter B, ihn aufforderte, sich ruhig zu verhalten und ins Bett zu gehen, beschimpfte er ihn und versuchte, ihn zu schlagen. Dem UvD gelang es, die Schläge abzuwehren. Er konnte aber nicht verhindern, daß A ihn umklammerte und ihn biß. Der herbeigerufene Offizier vom Kasernendienst, Stabsunteroffizier C, nahm A vorläufig fest und brachte ihn in eine Arrestzelle.

Der Bataillonskommandeur verhängte gegen A eine Arreststrafe von 14 Tagen. Der Kompaniechef gab die Sache an die Staatsanwaltschaft ab.

Das Amtsgericht verurteilte A durch Strafbefehl wegen tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten zu 6 Wochen Strafarrest. Es hielt einen besonders leichten Fall gemäß § 25 Abs. 2 WStG für gegeben, weil A stark unter Alkoholeinfluß gestanden habe, bisher straflos gewesen sei und sonst ein gutes kameradschaftliches Verhältnis zu B gehabt habe. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

*

Bei der Beobachtung der Rechtsprechung in Wehrstrafsachen sind dem Wehrbeauftragten noch folgende Probleme aufgefallen:

In einzelnen Urteilen wurde wegen der Trunkenheit des Täters ein besonders leichter Fall oder ein Fall der verminderten Zurechnungsfähigkeit gemäß § 51 Abs. 2 StGB angenommen und deswegen die Strafe in einer Weise gemildert, daß der vom Gesetz vorgeschriebene Strafrahmen unterschritten wurde. Hierbei wurde übersehen, daß die Strafe nur dem Regelstrafrahmen entnommen werden darf, da § 7 WStG es verbietet, daß der Richter wegen des Rausches des Täters die Strafe einem milderen Ausnahmestrafrahmen entnimmt *).

Entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 4 WStG wurde vereinzelt bei militärischen Straftaten unter Anwendung des § 27 b StGB anstelle einer Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe erkannt.

Der Wehrbeauftragte ist der Auffassung, daß der Disziplinarvorgesetzte in Wehrstrafverfahren dem Richter wertvolle Hilfe geben kann. Seine Aussage über den Angeklagten wird es dem Gericht in der Regel erleichtern, ein zutreffendes Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Außerdem kann der Disziplinarvorgesetzte das Gericht auch auf wichtige

*) vgl. Dreher-Lackner-Schwalm, Kommentar zum WStG, § 7 Randnr. 4

Begleitumstände der Tat aufmerksam machen, die für die Urteilsfindung von Bedeutung sind, z. B. die Auswirkung der Tat auf die Disziplin der Truppe.

Insbesondere wird die Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten nicht selten für die Entscheidung darüber bedeutsam sein, ob die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, daß er an der Hauptverhandlung teilnimmt und so dem Gericht zur Anhörung zur Verfügung steht.

Der folgende Auszug aus einem Schöffengerichtsurteil mag beispielhaft dartun, welche Bedeutung der Meinung des Disziplinarvorgesetzten beigemessen wird:

„Für die Strafaussetzung zur Bewährung spricht insbesondere auch die Tatsache, daß sein Kompaniechef es verstanden hat, erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken und es nicht nur für tragbar angesehen hat, den Angeklagten in den Genuß der Strafaussetzung zur Bewährung zu bringen, sondern sich wärmstens dafür eingesetzt hat. Mit Rücksicht auf das Urteil dieses erfahrenen Offiziers können auch die Bedenken, die etwa aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen die Strafaussetzung zur Bewährung erhoben werden können, zurückgestellt werden. Es wird im Rahmen der Bewährung erwartet, daß der Angeklagte nunmehr ein tadelloses Verhalten als Soldat an den Tag legt. Besondere Bewährungsauflagen erscheinen zur Zeit nicht geboten. Auch eine formelle Bewährungsaufsicht erübrigt sich mit Rücksicht auf die Betreuung durch den Vorgesetzten."

Insgesamt läßt sich sagen, daß der Wehrbeauftragte bei der Beobachtung der Strafrechtspflege im Berichtsjahr bei der Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte wiederum große Aufgeschlossenheit gefunden hat. Er hat in Gesprächen mit Vertretern der Justiz, mit Rechtsberatern und Disziplinarvorgesetzten wertvolle Anregungen für seine Arbeit erhalten.

*

Abschließend seien noch zwei Beispiele genannt, die Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten zum Gegenstand haben und als Lehrbeispiele besonders geeignet erscheinen:

Mißhandlung von Untergebenen

Ein Hauptmann mißhandelt zwei Soldaten. Einer von ihnen wendet sich deswegen an den Wehrbeauftragten, der den Divisionskommandeur um Überprüfung ersucht. Der Hauptmann wird disziplinar und gerichtlich bestraft.

Panzergrenadier A teilte dem Wehrbeauftragten in einer Eingabe folgendes mit:

Während einer Übung auf dem Truppenübungsplatz sei er von 0.00 bis 2.00 Uhr zur Wache eingeteilt gewesen. Entgegen der Vereinbarung habe der Posten ihn um 23.45 Uhr nicht geweckt. 5 Minuten vor Beginn des Wachantritts habe ihn sein Kompaniechef, Hauptmann B, aus dem Zelt gezogen, ihm ein paar Ohrfeigen gegeben und ihn mit Stößen vor sich hergetrieben. Dabei habe ihn B mit den Worten „großes Schwein" beschimpft. Als er, noch schlaftrunken, den Kompaniechef gefragt habe, weshalb er ihn schlage, habe ihm dieser geantwortet: „Das wissen Sie selber ganz genau." Er habe vergeblich versucht, dem Kompaniechef zu erklären, daß er nicht geweckt worden und daher schuldlos nicht rechtzeitig aufgestanden sei. Der Kompaniechef habe ihn dann auf seinen Posten geschickt, ohne daß er sich bei ihm entschuldigt habe.

Außerdem trug A vor, der Kompaniechef habe in derselben Nacht auch noch einen anderen Soldaten geschlagen.

Der Wehrbeauftragte sandte die Eingabe an den Divisionskommandeur zur Überprüfung und Stellungnahme. Die Vorgesetzten des Kompaniechefs hatten bis dahin von dem Vorfall keine Kenntnis. Die Überprüfung bestätigte das Vorbringen des Einsenders. Der Brigadekommandeur löste daraufhin den Kompaniechef ab und ordnete seine anderweitige Verwendung an. Er bestrafte ihn mit 21 Tagen Arrest. Außerdem veranlaßte er, daß sich der Kompaniechef vor der Kompanie entschuldigte. Die Sache wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Zur Persönlichkeit des Hauptmanns B teilte der Divisionskommandeur dem Wehrbeauftragten ergänzend mit, daß B ein bewährter Offizier sei, der sich bis zu dem Vorfall tadelfrei geführt habe. Unter seiner Führung hätten sich die Leistungen der Kompanie wesentlich gebessert.

Das Schöffengericht verurteilte den Kompaniechef 2 Monate nach der Tat wegen Mißhandlung Untergebener in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von 4 Monaten Gefängnis (§ 30 WStG). Die Vollstrekkung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Das Urteil ging von folgendem Sachverhalt aus:

Bei einer Bataillonsübung biwakierte die Kompanie, deren Chef der Angeklagte war, in Zelten. In der betreffenden Nacht war Wachhabender der 23 Jahre alte Gefreite C, der eine Reserveübung machte. Als Wachposten waren von 22.00 bis 24.00 Uhr der Panzergrenadier D und für die folgenden 2 Stunden der Panzergrenadier A eingeteilt.

Am Vormittag war die Kompanie zum Scharfschießen im Gelände. Nach einer Ruhepause war von 15.00 bis 17.00 Uhr Waffenreinigen. Hierbei trank ein großer Teil der Soldaten nicht unerhebliche Mengen Bier, Panzergrenadier D allein etwa 7 Flaschen. Um 18.00 Uhr zogen die ersten Wachen auf. Der Wachhabende C überprüfte regelmäßig die Posten. Da er festgestellt hatte, daß D unter Alkoholeinfluß stand, überzeugte er sich um 22.00 Uhr davon, daß dieser seine Wache pünktlich antrat, und unterhielt sich noch etwa 15 Minuten mit ihm. Dabei wies er D mit Nachdruck auf die Strafbarkeit von Wachverfehlungen hin. Bis 23.00 Uhr behielt er ihn weiter im Auge, da er befürchtete, daß D infolge des Alkoholeinflusses seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen würde. Anschließend zog er sich in sein Zelt zurück.

Der Angeklagte, Hauptmann B, der während der Abendstunden als Schiedsrichter bei der Nachtübung einer anderen Einheit eingesetzt war, kehrte gegen 23.30 Uhr zu seiner Kompanie zurück. Nachdem er dreimal durchs Lager gegangen war und den

Posten vergeblich gesucht hatte, ließ er den Wachhabenden wecken. Dieser meldete ihm, daß bis 24.00 Uhr der Panzergrenadier D Wache habe. Der Angeklagte ging zum Zelt des D, der in voller Uniform schlief und stark nach Alkohol roch. Der Angeklagte trat gegen die Fußsohlen des D und befahl ihm aufzustehen. D wurde jedoch nicht wach. Daraufhin zog der Angeklagte ihn mit seinem Schlafsack vor das Zelt und rüttelte ihn, wie er sich einließ, „auf derbe Weise wach". Dabei beschimpfte er ihn mit den Ausdrücken „betrunkenes Schwein" und „armes Würstchen". Zugleich äußerte er, solche „Kerle" seien im Ernstfalle daran schuld, wenn ihren schlafenden Kameraden die Kehlen durchgeschnitten würden.

Als D ganz wach geworden war, behauptete er, seine Wachzeit beginne erst um Mitternacht, jetzt habe der Panzergrenadier A Wache. Der Angeklagte entschuldigte sich nun bei D dafür, daß er ihn zu Unrecht geweckt habe. Dann ließ er sich von einem der inzwischen wachgewordenen Soldaten zum Zelt des Panzergrenadiers A führen. Er behandelte diesen wie zuvor den D und versetzte ihm 3 Schläge ins Gesicht. Als A wach wurde, erklärte er, seine Wachzeit beginne doch erst um Mitternacht. Der Angeklagte wollte nun die beiden Soldaten einander gegenüberstellen und trieb den A mit dem Wort „Sie Schwein" vor sich her zum Zelt des D. Dabei versetzte er ihm mindestens noch einen weiteren Schlag ins Gesicht. Dann ließ er den Panzergrenadier E holen, der von 20.00 bis 22.00 Uhr Wache gehabt hatte, und fragte ihn, wen er um 22.00 Uhr geweckt habe. E antwortete: „Den Panzergrenadier D". Daraufhin ließ der Angeklagte den D, der sich inzwischen wieder hingelegt hatte, erneut aus dem Zelt holen und beschimpfte ihn u. a. mit den Worten, er sei „also doch ein Schwein".

Durch die Angaben des Wachhabenden C und des Panzergrenadiers E wurde eindeutig klargestellt, daß D hätte Posten stehen müssen. Da inzwischen die Wachzeit für den Panzergrenadier A gekommen war, gab der Kompaniechef diesem den Befehl, seinen Wachdienst anzutreten.

D wurde vom Angeklagten wegen Wachvergehens mit 5 Tagen Arrest bestraft und verbüßte die Strafe nach Rückkehr der Kompanie in den Standort.

Vor Gericht erklärte der Angeklagte, er könne sich nicht erinnern, die beiden Soldaten geschlagen zu haben. Wenn er sich einer Mißhandlung bewußt gewesen wäre, dann hätte er sich entweder sofort oder spätestens am nächsten Tage bei den Mißhandelten entschuldigt und hätte seinem Kommandeur Meldung erstattet. Sollte er die Soldaten wirklich mißhandelt haben, dann müßte dies im Zustand höchster Erregung geschehen sein. Er habe schon des öfteren Wachverfehlungen von Kompanieangehörigen feststellen und seine Soldaten immer wieder eindringlich über die Strafbarkeit von Wachvergehen belehren müssen. Bei seiner Rückkehr an dem fraglichen Abend habe sich sein Ärger noch dadurch verstärkt, daß überall zwischen den Zelten Bierflaschen, Ausrüstungsgegenstände und sogar Waffen herumgelegen hätten.

Das Gericht stellte fest, der Erregungszustand des Angeklagten habe seine Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen. Bei der Strafzumessung könne er aber berücksichtigt werden. Wegen der Mißhandlung des Panzergrenadiers A erschien dem Gericht die Mindeststrafe von 3 Monaten Gefängnis angemessen.

Das Verhalten des Angeklagten gegenüber D sah das Gericht als einen besonders leichten Fall im Sinne des § 30 Abs. 3 WStG an. Der Anregung der Verteidigung, das Verfahren insoweit wegen Geringfügigkeit einzustellen, folgte das Gericht nicht, weil ein militärischer Vorgesetzter sich niemals so weit vergessen dürfe, daß er Untergebene in einem Wutanfall oder infolge starker Erregung körperlich züchtige. Die Mißhandlung eines Untergebenen sei mehr als eine Körperverletzung, sie stelle zugleich einen Angriff gegen das innere Gefüge der Truppe dar. Deshalb könne von einer Geringfügigkeit keine Rede sein. Als Strafe setzte das Gericht im Falle des Panzergrenadiers D 6 Wochen Gefängnis fest.

Aus beiden Strafen bildete das Gericht eine Gesamtstrafe von vier Monaten. Dabei berücksichtigte es die verbüßte Arreststrafe von 21 Tagen. Die Aussetzung der Strafvollstreckung wurde nicht begründet. Gegen das Urteil wurden von keiner Seite Rechtsmittel eingelegt.

Der Fall sollte der Truppe Veranlassung geben, neben den rechtlichen Folgen auch jene schweren Schäden zu erörtern, die ein derartiges Verhalten für die Disziplin der Truppe und die Autorität der Vorgesetzten haben muß.

Entwürdigende Behandlung eines Untergebenen

Ein Leutnant faßt einen Gefreiten an, um ihn zum schnelleren Laufen zu bewegen, und beschimpft ihn dabei. Er wird gerichtlich bestraft.

Im Rahmen der Mitteilungen über besondere Vorkommnisse erfuhr der Wehrbeauftragte vom Bundesminister der Verteidigung, daß Leutnant A, Angehöriger einer Fallschirmjägereinheit, einen Gefreiten geschlagen habe. Der Wehrbeauftragte ließ sich daraufhin die bei der Truppe entstandenen Vorgänge zur Einsicht vorlegen und verfolgte auch das gegen Leutnant A eingeleitete Strafverfahren.

Das Verfahren wurde in erster Instanz vor dem Amtsgericht durchgeführt. Dieses ging von folgendem Sachverhalt aus:

Leutnant A hatte den Auftrag, mit seinem Zug, der aus Teilnehmern eines Elektronik-Lehrganges bestand, auf dem etwa 4 km von der Unterkunft entfernten Schießplatz Schießübungen durchzuführen. Da der Dienst in der vorhergehenden Zeit vorwiegend im Hörsaal stattgefunden hatte, befahl der Staffelchef, A solle den Soldaten auf dem Rückmarsch „etwas Bewegung" verschaffen. A ordnete deshalb für den Rückweg Laufschritt an. Die Soldaten trugen den Kampfanzug. Nach einer Strecke von 500 m blieben einige Soldaten zurück, da das Tempo sie zu sehr anstrengte. Als A dies bemerkte, befahl er den Soldaten, sich wieder dem Zug anzuschließen. Zur Gruppe dieser zurückgebliebenen Soldaten gehörte der Gefreite B. Leutnant A rief ihm zu: „Ihnen

sehe ich es an der Nasenspitze an, daß Sie noch laufen können." B erwiderte darauf: „Herr Leunant, ich habe Seitenstiche!" A herrschte ihn an: „Mann, wenn Sie nicht schneller laufen, dann vergesse ich mich!" Er versetzte mit seiner Faust dem B, als dieser an ihm vorbeilief, einen so heftigen Stoß in den Rücken, daß B einige Schritte taumelte. Daraufhin rief B dem Leutnant zu: „Schlagen lasse ich mich von Ihnen nicht!" Nun beschimpfte der Leutnant A den Gefreiten B mit den Ausdrücken: „Trübe Tasse!", „Großes Maul und nichts dahinter!" Schließlich befahl Leutnant A einem Unteroffizier, die zurückgebliebene Gruppe im Marschschritt in die Kaserne zurückzuführen.

Den Faustschlag sah das Gericht als eine Mißhandlung im Sinne des § 30 WStG, die Äußerungen des A als eine entwürdigende Behandlung im Sinne des § 31 WStG an. Gemäß § 73 StGB entnahm das Gericht die Strafe aus § 30 WStG und verhängte die Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen das Urteil legte A Berufung ein.

An der Hauptverhandlung über die Berufung nahm ein Beamter der Dienststelle des Wehrbeauftragten als Beobachter teil. Das Berufungsgericht ging im wesentlichen vom selben Sachverhalt wie der Amtsrichter aus. Es hielt aber nicht für erwiesen, daß A den B im Sinne des § 30 WStG mißhandelt hatte. Die Einlassung des A, er habe B nicht geschlagen, sondern nur angeschoben, konnte nach Überzeugung des Gerichts durch die übrigen Zeugen nicht widerlegt werden. Infolgedessen verurteilte das Gericht den Leutnant A lediglich wegen entwürdigender Behandlung eines Untergebenen. Es erkannte auf 3 Wochen Strafarrest. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Der Fall zeigt, wie schnell ein Vorgesetzter, der einen Untergebenen anfaßt, in den Verdacht der Mißhandlung Untergebener geraten kann. Dies sollte allen Vorgesetzten eine warnende Lehre sein.

Mit Recht hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts den Leutnant A und die anderen, als Zeugen oder als Beobachter anwesenden Offiziere darauf hingewiesen, daß schon früher die Regel gegolten habe, ein Vorgesetzter habe einen Untergebenen vor jeder Berührung zu fragen: „Darf ich Sie anfassen?" Diese Regel habe ihren guten Sinn und gelte auch heute noch unverändert; denn sie bewahre den Vorgesetzten vor unüberlegten Handlungen und schütze die Untergebenen.

C. Abschließende Bemerkungen

Der Wehrbeauftragte hat im Berichtsjahr 1962 den Eindruck bestätigt gefunden, daß die Bundeswehr allmählich — zeitlich ungefähr entsprechend den Abschnitten des äußeren Aufbaus — in eine weitere Phase ihres geistigen Formungsprozesses übergeht. Diese Phase wird aller Voraussicht nach entscheidend sein für den endgültigen Standort unserer neugeschaffenen Armee in unserem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat.

Ein kurzer Rückblick mag zeigen, wie die innere Führung angelegt wurde und wie weit ihre Grundsätze — unter Berücksichtigung gewisser Wandlungen — verwirklicht wurden. Für den Soldaten der Bundeswehr galt von Anfang an das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform. Das Bild will sagen, daß auch der Soldat vollberechtigter und verantwortlicher Bürger im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat bleiben soll und daß die Gesetzlichkeit von Befehl und Gehorsam in der Armee diesen rechtlichen und politischen Status des Soldaten nicht aufzuheben vermag. Dies hat zur Folge, daß jeder Bürger, der zum Waffendienst gerufen wird, von seinen Vorgesetzten nicht etwa unter dem Leitbild gleichsam eines Untertanen gesehen und dementsprechend behandelt wird, sondern daß er als freier, der Gemeinschaft verantwortlicher Mann seinen Dienst tut. Vom militärischen Vorgesetzten verlangt dies, daß er den Untergebenen in seiner Persönlichkeit respektiert und ihn in seiner Freiheitssphäre nur soweit einschränkt, als die dienstliche Aufgabe im Rahmen der Gesetze es erfordert. Vom Untergegebenen wird verlangt, daß er den Vorgesetzten respektiert und seine Aufgabe gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich erfüllt. Das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform stellt demnach jeden einzelnen Soldaten unter die Prinzipien der Freiheit, der Rechtlichkeit und der Mitverantwortung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Prinzipien auch im militärischen Alltag durchaus zu verwirklichen sind und daß sich keineswegs sagen läßt, dem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform liege ein zu optimistisches Menschenbild zugrunde.

Wie sehr das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform der heutigen politischen und gesellschaftlichen Situation entspricht, zeigt u. a. auch der Umstand, daß sich Offizier- und Unteroffizierkorps in immer stärkerem Maße aus allen sozialen Schichten des Volkes ergänzen.

Die praktische Ausgestaltung dieses Leitbildes war in der Phase des Aufbaus der Bundeswehr einer gewissen Wandlung unterworfen.

Entsprechend der allgemeinen staatspolitischen Situation bestand anfänglich die Neigung, vor allem die Rechte des Individuums zu betonen, die der Gemeinschaft hingegen in den Hintergrund treten zu lassen. Dies war psychologisch verständlich im Blick auf die jüngste Vergangenheit, in der die Rechte des Individuums mißachtet worden waren. Mit dem Wachsen des Gemeinschaftsbewußtseins kamen auch im Bereich der inneren Führung die Rechte des Individuums und die der Gemeinschaft in ein ausgewogeneres Verhältnis.

Parallel zu dieser Entwicklung, die zu erwarten und auch notwendig war, lief die andere: die Bundeswehr wurde vom Volk allmählich als selbstverständliche Institution unseres Gemeinwesens empfunden.

Ungeachtet klarer politischer Entscheidungen zugunsten der Grundsätze der inneren Führung ist die Auseinandersetzung um sie in der Bundeswehr und in der Öffentlichkeit noch nicht zum Stillstand gekommen. Die Kritiker halten diese Grundsätze für wirklichkeitsfremd. Sie sind bei aller Treue zum demokratischen Rechtsstaat der Meinung, daß die Verwirklichung der Grundsätze bei der Heranbildung einer schlagkräftigen Armee ein Hemmnis sei.

Man wird sagen können, daß sich Befürworter und Kritiker der Grundsätze der inneren Führung in der Bejahung rechtsstaatlichen Denkens einig sind. Ebenso sind sie sich einig in der Überzeugung, daß die Fürsorge für den Soldaten zu den vornehmsten Pflichten des militärischen Vorgesetzten gehört.

Die Kritiker der Grundsätze der inneren Führung scheinen aber, im Gegensatz zu deren Befürwortern, nicht überzeugt zu sein, daß der freiheitlich demokratische Rechtsstaat notwendigerweise einen seiner staatsbürgerlichen Rechte wie seiner Verantwortung bewußten Soldaten verlangt. Sie sind der Ansicht, daß im Blick auf das Bedürfnis der Mehrzahl der Menschen, geführt zu werden, ein Leitbild wie das des selbstverantwortlichen Staatsbürgers zu idealistisch sei. Sie übersehen dabei, daß das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform zwar hohe Ansprüche stellt, daß diese aber auch bei charakterlich und geistig nicht überdurchschnittlicher Veranlagung und entsprechender staatsbürgerlicher Erziehung erfüllt werden können. Deshalb ist der Vorwurf, das Leitbild sei wirklichkeitsfremd, unberechtigt. Die Kritiker des Leitbildes vom Staatsbürger in Uniform übersehen ferner, daß ihre eigene Vorstellung vom Soldaten zu einer Entwicklung führen könnte, die den Soldaten aus seiner selbstverständlichen Mitverantwortung für das gesamte Staatswesen entläßt und damit Gefahren heraufbeschwört, die wir angesichts unserer geschichtlichen Erfahrungen vermeiden müssen. Im übrigen geht unsere gesamte Rechtsordnung einschließlich der für den militärischen Bereich geltenden Rechtsnormen vom Leitbild des verantwortlichen Staatsbürgers aus.

Für den Wehrbeauftragten war es erfreulich, immer wieder festzustellen, wie groß die Zahl jener Offiziere in der Bundeswehr ist, die das Anliegen der inneren Führung aus staatspolitischer Verantwortung heraus begreifen und es in diesem Sinne zu verwirklichen suchen. Dies berechtigt zu der Hoffnung, daß die geistige Auseinandersetzung um die Grundsätze der inneren Führung schließlich allgemein zu ihrer selbstverständlichen Anerkennung führen wird. Sicher gehört es zu der Aufgabe dieser Offiziere, auch jene Kameraden für das richtige Verständnis der inneren Führung zu gewinnen, die — bei aller vorbildlichen Pflichterfüllung — dazu neigen, sich auf das rein Militärische zu beschränken.

Das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform verlangt eine intensive erzieherische Arbeit, die jeden Soldaten erfaßt. Der Dienstplan der Truppe sieht daher einen regelmäßigen staatsbürgerlichen Unterricht vor, für den freilich Elternhaus, Kirche und Schule die Grundlagen schaffen müssen. Die Qualität des Unterrichts hängt naturgemäß stark von der Persönlichkeit des Unterrichtenden ab. Im allgemeinen bemühen sich die Vorgesetzten um eine lebendige Ausgestaltung des Unterrichts, sei es, daß sie besonders begabte Soldaten zu Vorträgen heranziehen, sei es, daß sie die Form der Diskussion wählen. Dabei sollte von manchen Unterrichtenden noch mehr beachtet werden, daß es weniger darauf ankommt, das formale Funktionieren der demokratischen Einrichtungen darzustellen, als vielmehr darauf, den jungen Menschen zu einem inneren Verhältnis zum Staat, dem sie dienen, zu verhelfen. Dies setzt voraus, daß der Soldat z. B. von der Schutzaufgabe der Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen, von den daraus folgenden Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, von der Aufgabe der Rechtsordnung und von der Ordnungsfunktion des Staates hört. Außerdem muß ihm klarwerden, welch hohes Gut die Freiheit ist, und daß sie ihren Sinn nur aus der Verantwortung des Einzelnen sich selbst und der Gemeinschaft gegenüber erhält. Schließlich sollte im Unterricht deutlich werden, daß es zum Wesen des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gehört, einen Mißbrauch der Macht schon im kleinen zu verhüten und dem Mißbrauch der Freiheit durch Einzelne oder Gruppen mit einer entsprechenden Gesetzgebung vorzubeugen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob innerhalb des staatsbürgerlichen Unterrichtes in der Bundeswehr nicht in stärkerem Maße geeignete Persönlichkeiten, die der Bundeswehr nicht angehören, herangezogen werden sollten. Sicher muß die Verantwortung für die staatsbürgerliche Erziehung des Soldaten grundsätzlich der Disziplinarvorgesetzte tragen, aber eine Unterstützung im Unterricht könnte ihm die Aufgabe besonders während der Aufbauzeit nicht unwesentlich erleichtern.

Es besteht kein Zweifel, daß die staatsbürgerliche Erziehung neben der militärischen Ausbildungsarbeit für den Vorgesetzten eine Belastung bedeutet. Dies gilt um so mehr, als das Ausbildungsprogramm in einer hochtechnisierten Armee durchaus die volle Kraft der Vorgesetzten beanspruchen kann, andererseits die Vorbereitung eines guten staatsbürgerlichen Unterrichts einen erheblichen Zeitaufwand verlangt. Gleichwohl ist es unerläßlich, daß die Offiziere sich der Aufgabe unterziehen und nicht nur gute „Waffenhandwerker" ausbilden, sondern Soldaten erziehen, die ihre staatsbürgerlichen Pflichten ernst nehmen. In der heutigen Zeit wird nur eine Armee, die weiß, wofür sie einzustehen hat, ihrem Auftrag gerecht werden. Die staatsbürgerliche Erziehung kann für den militärischen Bereich nicht hoch genug bewertet werden.

Diese Erziehung kann gemeinsam mit den Formen der Disziplin auch den Stil einer militärischen Einheit prägen. So wichtig der Einfluß der Persönlichkeit des Vorgesetzten ist, so notwendig ist es für eine Truppe, daß selbstverständliche innere Haltung und allgemeinverbindliche Disziplin als formende Kräfte hinzukommen.

Wie in allen zivilen Bereichen hat sich auch im militärischen Leben die Neigung zum Perfektionismus verstärkt. Viele Vorgesetzte glauben, ihren

Verantwortungsbereich mit einem möglichst engmaschigen, umfassenden Befehls- und Vorschriftennetz ausfüllen zu müssen. Das wirkt dort, wo die Regelung dem Untergebenen überlassen bleiben könnte, der Initiative und der Verantwortungsfreude der Untergebenen zwangsläufig entgegen. Die Vorgesetzten sollten dies berücksichtigen und die Untergebenen mehr in die eigene Verantwortung stellen. Sie bringen ihnen dadurch größeres Vertrauen entgegen und fördern gleichzeitig ihre schöpferischen Kräfte. Dem Bild vom verantwortlichen Staatsbürger im Waffendienst entspricht im übrigen auch die im deutschen militärischen Denken verwurzelte Auftragstaktik.

Wie groß die Bereitschaft gerade der jungen Menschen ist, sich einer guten Sache dort zur Verfügung zu stellen, wo die Situation den Einsatz des ganzen Menschen fordert, haben jene Soldaten der Bundeswehr gezeigt, die bei der Unwetterkatastrophe im Frühjahr 1962 in Norddeutschland in vorbildlicher Haltung ihre Rettungsaufgaben erfüllten.

Der Bundesminister der Verteidigung hat nach seinem Amtsantritt erklärt, daß die Bundeswehr nunmehr eine „schöpferische Pause" haben werde. Diese wird nicht nur der Verbesserung des Ausbildungsstandes dienlich sein, sondern auch der inneren Festigung der Truppe.

Anlage

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1962

Inhaltsübersicht

I. Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1962 bearbeiteten Eingaben, Beschwerden und sonstigen Geschäftsvorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

II. Zeitlicher Anfall der Eingaben usw.

III. Inhalt der Eingaben usw.

IV. Herkunft der Eingaben usw.

V. Status und Dienstgrad der beteiligten Soldaten

VI. Erledigung der Eingaben usw.

VII. Besondere Ergebnisse

I. Gesamtübersicht
über die im Berichtsjahr 1962 bearbeiteten Eingaben, Beschwerden und sonstigen Geschäftsvorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1.	Gesamtzahl der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1962 eingegangenen Eingaben usw.		5 736
	davon ab		
	a) Eingaben usw., die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	170	
	b) Sammeleingaben	16	
	c) anonyme Eingaben	13	199
	verbleibende Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen		5 537
2.	Zahl der 1962 noch in Bearbeitung befindlichen Eingaben usw. aus den Berichtsjahren 1959 bis 1961		542
3.	Berichte, Stellungnahmen usw.		9 330
	Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge		15 608

II. Zeitlicher Anfall der Eingaben usw.

Monat des Eingangs	Eingaben, Beschwerden usw.	Stellungnahmen und Berichte zu Eingaben, Beschwerden usw.	zusammen
1	2	3	4
1962			
Januar	561	596	1 157
Februar	439	696	1 135
März	499	634	1 133
April	449	667	1 116
Mai	528	759	1 287
Juni	415	747	1 162
Juli	477	805	1 282
August	499	911	1 410
September	399	948	1 347
Oktober	528	984	1 512
November	536	929	1 465
Dezember	406	654	1 060
Summe	5 736 [1])	9 330	15 066 [1])
Im Durchschnitt monatlich	478	777	1 255

[1]) In dieser Zahl sind die in der Gesamtübersicht I. unter 2. aufgeführten 542 Eingaben usw. nicht enthalten.

III. Inhalt der Eingaben usw. aus 1962

1	2	3		4			5					6
Teilstreitkraft	Verfassung, insbesondere Grundrechte	Rechtsprechung		Innere Führung			Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn					zusammen
		1	2	1	2	3	1	2	3	4	5	
		Disziplinarrecht	Strafrecht	Soldatische Ordnung	Erziehung und Bildung	Dienstgestaltung	Laufbahnangelegenheiten	Statusangelegenheiten	Rechte aus dem Dienstverhältnis	Familienzusammenführung	Sonstige Angelegenheiten	
Heer	32	101	233	259	9	38	276	95	936	448	498	2 925
Luftwaffe	14	39	55	95	3	60	304	88	475	232	219	1 584
Marine	—	5	5	27	2	4	42	16	70	81	31	283
Territoriale Verteidigung	9	6	10	33	2	6	27	6	93	51	36	279
Integrierte Stäbe	1	3	3	6	—	1	7	4	11	8	5	49
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	—	—	—	2	—	1	4	1	8	10	2	28
Teilstreitkraft nicht bebekannt	23	5	19	27	3	5	38	42	310	24	269	765
Summe	79	159[1]	325[1]	449	19	115	698	252	1 903	854	1 060	5 913[2]

[1]) Diese Fälle konnten nur zum Teil beobachtet und ausgewertet werden.
[2]) Die Zahl ist höher als die der Eingaben usw., weil manche der 5 537 Eingaben usw. mehrere Anliegen enthalten.

IV. Herkunft der Eingaben usw.

Anlaß bzw. Einsender	Heer	Luftwaffe	Marine	Territoriale Verteidigung	Integrierte Stäbe	Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	Teilstreitkraft nicht bekannt; sonstige Stellen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Weisungen	1	—	—	—	—	—	—	1
2. Mitteilungen von Abgeordneten	25	8	1	2	—	—	34	70
3. Truppenbesuch	10	23	—	—	—	—	1	34
4. Information durch die Presse	3	1	—	—	—	—	1	5
5. Organisationen und Verbände	1	1	—	1	—	—	5	8
6. Vertrauensmänner der Bundeswehr	8	—	1	2	—	—	3	14
7. Soldaten (einschließlich Familienangehörige)	2 254	1 296	248	234	41	26	88	4 187
8. Ehemalige Soldaten (einschließlich Familienangehörige)	—	—	—	—	—	—	477	477
9. Andere Einsender ..	31	12	5	3	1	1	124	177
10. Besondere Vorkommnisse; Staatsanwaltschaften und Gerichte	417	101	15	19	3	1	8	564
Summe	2 750	1 442	270	261	45	28	741	5 537

V. Status und Dienstgrad der Einsender (Soldaten)

Teilstreitkraft	Status					Dienstgrad			
	Wehrpflichtige	Soldaten auf Zeit	Berufssoldaten	Wehrübende	Status nicht bekannt	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Dienstgrad unbekannt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Heer	1 140	1 236	206	30	138	87	1 166	1 444	53
Luftwaffe	413	817	128	22	62	36	491	891	24
Marine	28	190	39	4	9	13	144	104	9
Territoriale Verteidigung	85	96	58	5	17	25	84	147	5
Integrierte Stäbe	8	21	12	2	2	6	22	16	1
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	—	7	21	—	—	10	17	—	1
Teilstreitkraft nicht bekannt	53	23	6	5	177	2	16	66	180
Summe	1 727	2 390	470	68	405	179	1 940	2 668	273
			5 060 [1]					5 060	

[1] Von 5537 Eingaben usw. sind 477 abgezogen, die von ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr herrühren (Beschwerden, die mit dem früheren Dienstverhältnis im Zusammenhang stehen).

VI. Erledigung der Eingaben usw.

(Der Überhang aus den Jahren 1959 bis 1961 ist in Klammern vermerkt)

Teilstreitkraft	Dem Begehren des Einsenders wurde entsprochen	Dem Begehren des Einsenders wurde teilweise entsprochen	Dem Begehren des Einsenders wurde nicht entsprochen	Sonstige Erledigung	Rücknahme der Eingabe	Bearbeitung noch nicht abgeschlossen	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8
Heer	645 (72)	228 (19)	639 (77)	692 (41)	51 (10)	616 (25)	2 871 (244)
Luftwaffe	337 (48)	160 (18)	378 (63)	262 (10)	43 (7)	385 (16)	1 565 (162)
Marine	56 (8)	26 (6)	79 (14)	43 (4)	5 (1)	66 (6)	275 (39)
Territoriale Verteidigung	61 (7)	22 (2)	64 (7)	53 (3)	9 (2)	65 (3)	274 (24)
Integrierte Stäbe ..	10 (2)	6	11 (3)	9 (1)	—	13	49 (6)
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	6	1	2 (1)	3	—	15 (1)	27 (2)
Teilstreitkraft nicht bekannt	157 (19)	60 (3)	189 (19)	184 (8)	8	143 (7)	741 (56)
Insgesamt	1 272 (156)	503 (48)	1 362 (184)	1 246 (67)	116 (20)	1 303 (58)	5 802 (533)[1]

[1]) Von 5913 (542) Anliegen sind 111 (9) in dieser Übersicht nicht erfaßt, da es sich um Bagatellsachen handelte, deren Erledigung anderen Stellen überlassen wurde.

VII. Besondere Ergebnisse

Das Einschreiten des Wehrbeauftragten hatte zur Folge:

5 Strafverfahren

5 disziplinargerichtliche Verfahren

12 einfache Disziplinarstrafen

236 disziplinare Maßnahmen

In 8 Fällen wurden Verstöße gegen § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages festgestellt.